

Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik, Informationstechnik, Allgemeiner Maschinenbau, Mechatronik, Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion, und in den dualen Studiengängen in Elektrotechnik, Informationstechnik, Maschinenbau, Mechatronik an der Hochschule Koblenz in der Lesefassung vom 13.10.2025.

Grundlage sind die folgende Amtliche Mitteilungsblätter der Hochschule Koblenz:

Nr. 06/2022 vom 17.08.2022

Nr. 08/2022 vom 22.09.2022

Nr. 04/2024 vom 23.05.2024

Dieses Dokument ist eine Lesefassung der Prüfungsordnung, in dem die Ursprungsordnung um zwischenzeitlich erfolgte Änderungen ergänzt dargestellt wird. Lesefassungen sind nicht rechtlich verbindlich. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die Veröffentlichungen im Amtlichen Mitteilungsblatt

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Informationstechnik, Allgemeiner Maschinenbau, Mechatronik oder Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion oder des dualen Bachelorstudiengangs Elektrotechnik, Informationstechnik, Maschinenbau oder Mechatronik. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebiets überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in der Anlage dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
2. der Abschlussarbeit gem. § 13,
3. nicht einschlägig.

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in der Anlage „Prüfungsplan“ festgelegt.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt: "B. Eng.") verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) Studierende müssen eine einschlägige praktische Vorbildung gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG im Umfang von 8 Wochen für die Studiengänge Allgemeiner Maschinenbau oder Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion nachweisen. Soweit diese nicht Zugangsvoraussetzung im Sinne von § 65 Abs. 1 HochSchG ist, kann der Nachweis bis zur Anmeldung der Praxisphase bzw. der Abschlussarbeit erfolgen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Im Zweifelsfall entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Einzelheiten regelt die Anlage.

(3) nicht einschlägig.

(4) nicht einschlägig.

(5) Zugangsvoraussetzung für die dualen Studiengänge Elektrotechnik, Informationstechnik, Mechatronik und Maschinenbau ist ein Vertrag zur Durchführung des entsprechenden dualen Studienganges mit einem Kooperationspartner der Hochschule Koblenz für diesen Studiengang. Die betrieblichen Praxis- und Studienphasen finden nur in diesem Betrieb statt.

(6) nicht einschlägig

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzung obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet. Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

(2) In der Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase für die Studiengänge Elektrotechnik, Informationstechnik, Mechatronik, Allgemeiner Maschinenbau und Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion enthalten. Sie umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von 13 Wochen. Diese praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule ersetzt werden. Einzelheiten regelt die Anlage.

(3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht-, und Wahlpflichtmodule. Einzelheiten regelt die Anlage. Pro Studienjahr sollen 60 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 20 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(4) Die Prüfungen können auch vor dem im Studienverlaufsplan des jeweiligen Studienganges aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 erfüllt sind.

(5) nicht einschlägig

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Dem jeweiligen Prüfungsausschuss gehören an:

drei Professorinnen oder Professoren,
ein studentisches Mitglied und
ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet generell der Prüfungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

(4a) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als Prüfende bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen selbstständig im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 57 Abs. 1 Satz 4 HochSchG durchgeführt haben.

(4b) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung der Betreuenden und Zweitgutachtenden der Abschlussarbeit zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Die Studierenden können die Betreuer oder den Betreuenden der Abschlussarbeit vorschlagen. Die Studierenden können ebenfalls die Zweitgutachtende oder den Zweitgutachtenden vorschlagen. Die Vorschläge begründen jeweils keinen Rechtsanspruch.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und

Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können die Personen gemäß Abs. 2 sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellt werden.

(5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. Projektarbeit gem. § 11,
4. Studienarbeit gem. § 12,
5. die Abschlussarbeit gem. § 13.

(3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen sowie die praktische Studienphase gemäß § 4 Abs. 2 werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Bachelorstudiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 5 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) nicht einschlägig

(8) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Prüfung gilt ein Modul als verbindlich gewählt und kann nicht mehr durch andere Module ersetzt werden. In den Studiengängen Elektrotechnik, Informationstechnik, Mechatronik, und in den dualen Studiengängen Elektrotechnik, Informationstechnik, Mechatronik kann auf Antrag mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses einmalig ein Wahlpflichtmodul ersetzt werden.

§ 8 Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit

oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG approbierten anerkannten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

(3) Über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 ist die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung rechtzeitig und umfassend zu informieren. Sie oder er kann dazu Stellungnahmen abgeben. Sie oder er kann an allen Prüfungsausschusssitzungen, in denen über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 beraten und/oder entschieden wird, beratend teilnehmen und Anträge stellen. Ihre oder seine Stellungnahmen sind den Unterlagen bzw. Protokollen des Prüfungsausschusses beizufügen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 15 bis 45 Minuten für jede zu prüfende Person.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 **Schriftliche Prüfungen**

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern von 60 bis 180 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet. Die jeweilige Klausurdauer wird in der Anlage „Prüfungsplan“ festgelegt.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(5) Multiple-Choice-Prüfungen sind auch in Teilaufgaben ausgeschlossen.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen gibt der jeweilige Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmern in dem im Fachbereich verwendeten elektronischen Prüfungsmanagementsystem bekannt. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist den Studierenden an der amtlichen Mitteilungstafel des Fachbereichs bekanntzugeben und zu dokumentieren. Die Prüfungsergebnisse sind bis zur Exmatrikulation aus dem Studiengang einsehbar.

§ 11 **Projektarbeit**

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 6 Monate und schließt mit der Anfertigung eines schriftlichen Berichts ab. § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 12

Studienarbeit

- (1) Durch Studienarbeiten sollen die Studierenden in das selbstständige Arbeiten nach wissenschaftlichen Methoden eingeführt werden, soweit eine Studienarbeit im Studienverlaufsplan des jeweiligen Studienplanes vorgesehen ist.
- (2) Das Thema der Studienarbeit kann von jedem nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten gestellt werden.
- (3) Die Studierenden können für das Thema der Studienarbeit und für die oder den Betreuenden Vorschläge machen. Diese Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Studierenden verfassen eine schriftliche Ausarbeitung über das Thema (Aufgabenstellung) der Studienarbeit und stellen die Ergebnisse ihrer Studienarbeit in einer Präsentation vor.
- (5) Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Tag der Ausgabe des Themas und umfasst 24 Wochen. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuss kann für alle Studienarbeiten eines Semesters den Beginn der Bearbeitungszeit und den Zeitpunkt der Präsentation festlegen.
- (6) Duale Studierende bearbeiten üblicherweise ein das jeweilige Unternehmen betreffendes Thema. Bei allen anderen Studiengängen kann nur in Ausnahmefällen die Studienarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) Die Studienarbeit ist nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung von zwei Personen, die nach § 6 Abs. 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Prüfenden soll die Arbeit betreut haben.
- (8) Zur Studienarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Credit- Points erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13

Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer die praktische Vorbildung § 3 Abs. 2 nachgewiesen und mindestens 150 Credit-Points sowie die praktische Studienphase erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 11 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu 4 Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.
- (4a) Für die dualen Studiengänge Elektrotechnik, Informationstechnik, Mechatronik und Maschinenbau kann der zuständige Prüfungsausschuss in begründeten Fällen Ausnahmeregelungen zur Bearbeitungszeit beschließen.

(5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht in gebundener Form im DIN A4-Format und in elektronischer Form als PDF-Datei zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat- Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.

(8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen zu bewerten.

§ 14

Kolloquium zur Abschlussarbeit

nicht einschlägig

§ 15

Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points (CP) zugeordnet. Im Bachelorstudiengang können max. 210 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.
- (6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Absatz 7 bleibt unberührt.
- (7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.
- (8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.
- (9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.
- (10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der von der Ärztin oder vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen kann eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und als solche kenntlich gemacht worden sind. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der schriftlichen Arbeiten mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1 Abs. 2 bestanden sind und die Leistungen nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 erbracht wurden. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.

(2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1 Abs. 2 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus den in dieser Ordnung geregeltem Studiengang entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 12 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen.

(3) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Studierende haben keinen Anspruch zur Terminierung von Wiederholungsprüfungen im selben Semester.

(4) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit und der Studienarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 19

Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist anhand des Niveaus der Kenntnisse und Qualifikationen gemäß EQR bzw. DQR und der Lernergebnisse bzw. Lernziele, sowohl bezüglich des Inhalts, des Umfangs als auch der Anforderungen zu prüfen. Näheres bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt auf Antrag durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Dieser legt die näheren Kriterien dafür durch Beschluss fest, sofern diese nicht bereits in verbindlichen Vereinbarungen festgelegt wurden. Der zuständige Prüfungsausschuss kann eine zum Studiengang gehörende, qualifizierte Person bestimmen, die über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet.

(4) Werden Leistungen anerkannt bzw. angerechnet, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Auch Fehlversuche im Sinne von § 25 Abs. 3 Satz 4 und 5 HochSchG werden übertragen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen erfolgt sowohl in fachlich verwandten Studiengängen als auch in anderen Studiengängen auf Antrag der Studierenden.

(6) Die frühere Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch andere Hochschulen führt nicht zur automatischen Fortschreibung der Anerkennung oder Anrechnung; die Voraussetzungen werden von der Hochschule selbstständig geprüft.

(7) Die Anerkennung und Anrechnung auf Teile von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Die Anerkennung und Anrechnung auf einzelne Prüfungsleistungen als Teile von Modulprüfungen ist ausgeschlossen, wenn dies zu einer individuellen Anpassung des Prüfungsverfahrens für verbleibende Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls führen würde.

(8) Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind innerhalb des ersten Studienseesters, bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters zu stellen.

(9) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines späteren Prüfungsrücktritts.

§ 20

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung der Module wird in der jeweiligen Anlage „Studienvorlaufsplan“ festgelegt. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Abs. 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21

Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Bachelorprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Bachelorprüfung in den Studiengängen Elektrotechnik, Informationstechnik, Mechatronik, Maschinenbau, Entwicklung und Konstruktion, und den dualen Bachelorstudiengängen Elektrotechnik, Informationstechnik, Mechatronik und Maschinenbau vom 30.11.2011 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2012 vom 04.01.2012), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12.07.2016 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 06/2016 vom 16.09.2016, S. 222) außer Kraft.
- (3) Studierende, die das Studium in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik, Informationstechnik, Mechatronik, Maschinenbau, Entwicklung und Konstruktion oder den dualen Bachelorstudiengängen Elektrotechnik, Informationstechnik, Mechatronik oder Maschinenbau an der Hochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Abs. 2 bezeichneten Prüfungsordnung. Prüfungen und Leistungsnachweise können noch 6 Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.

(4) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in diese Prüfungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungswechsel widerspricht.

Koblenz, 26.01.2022

Professor Dr. Thomas Schnick
Dekan Fachbereich Ingenieurwesen Hochschule Koblenz

Anlage 1.1: Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Elektrotechnik

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Elektrotechnik										Studienbeginn WS/SoSe
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen										
Modul- Nr.	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
			1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	7. Sem.	
E001	Mathematik 1	10	PL							10/210
E002	Mathematik 2	5		PL						5/210
E003	Mathematik 3	5			PL					5/210
E008	Technische Physik 1	5	PL							5/210
E516	Technische Physik 2	5		PL						5/210
E518	Grundlagen-Praktikum	5			PL/SL					5/210
E004	Grundlagen der Elektrotechnik 1	5	PL							5/210
E005	Grundlagen der Elektrotechnik 2	5		PL						5/210
E006	Grundlagen der Elektrotechnik 3	5			PL					5/210
E020	Digitaltechnik	5	PL/SL							5/210
E517	Einführung in die Informatik	5	PL							5/210
E441	C-Programmierung	5		PL/SL						5/210
E548	C++-Programmierung	5			PL/SL					5/210
E442	Mikroprozessortechnik	5				PL/SL				5/210
E445	Elektrische Messtechnik	5		PL/SL						5/210
E519	Grundlagen der Informationstechnik	5			PL					5/210
E520	Vernetzte Systeme und IT-Sicherheit	5				PL				5/210
E521	Werkstoffe der Elektrotechnik	5				PL				5/210
E018	Elektronik 1	5				PL				5/210
E019	Elektronik 2	5						PL/SL		5/210
E068	Leistungselektronik	5					PL/SL			5/210
E021	Regelungstechnik 1	5				PL				5/210
E022	Regelungstechnik 2	5					PL/SL			5/210
E039	Digitale Signalverarbeitung	5					PL/SL			5/210
E030	Automatisierungstechnik	5						PL/SL		5/210
E071	Elektrische Maschinen	5				PL/SL				5/210
E522	Einführung in die Energietechnik	5					PL			5/210
E553	Energieübertragung	5						PL/SL		5/210
E497	Robotik	5					PL/SL			5/210
E523	Technisches Englisch 1	5			PL/SL					5/210
E524	Recht, Wirtschaft, Schlüsselqual.	5		PL(SL)						5/210
E525	Technisches Wahlpflichtfach 1	5					PL(SL)			5/210
E526	Technisches Wahlpflichtfach 2	5						PL(SL)		5/210
E527	Technisches Wahlpflichtfach 3	5						PL(SL)		5/210
E050	Studienarbeit	5						PL		5/210
E528	Praxisphase	18							SL	0
E529	Abschlussarbeit	12							PL	30/210
	Σ	210	30	30	30	30	30	30	30	210/210

PL = Prüfungsleistung (nach § 7 Abs. 2), SL = Studienleistung (nach § 7 Abs. 3), PL/SL = Prüfungs- und Studienleistung,
PL(SL)= Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung

Anlage 1.1.A: Wahlpflichtmodule Recht, Wirtschaft Schlüsselqualifikationen im Bachelorstudiengang Elektrotechnik

Aus der folgenden Tabelle der Lehrveranstaltungen muss für das Modul E542 Recht, Wirtschaft, Schlüsselqualifikation eine Auswahl entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Modul-Nr.	E542 Recht, Wirtschaft, Schlüsselqual.	CP	PL/SL
E439	Projektmanagement	5	PL
E476	Betriebswirtschaftslehre und Controlling	5	PL
E477	Recht und betrieblicher Arbeitsschutz	5	PL
M380	Rhetorik	5	PL
M381	Tutorenschulung	5	PL

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 1.1.B: Technische Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang Elektrotechnik

Aus der folgenden Tabelle der Lehrveranstaltungen muss für die technischen Wahlpflichtfächer E525, E526 und E527 eine Auswahl entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Modul-Nr.	Technische Wahlpflichtmodule 1-3	CP	PL/SL
E035	Hochfrequenztechnik	5	PL/SL
E048	Datenbanken	5	PL/SL
E460	Regenerative Energietechnik	5	PL
E495	Mobilkommunikation	5	PL/SL
E530	Künstliche Intelligenz	5	PL/SL
E546	SW-Entwicklungsmethoden	5	PL/SL

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 1.2: Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Informationstechnik

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Informationstechnik										Studienbeginn WS/SoSe
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen										
Modul- Nr.	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
			1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	7. Sem.	
E001	Mathematik 1	10	PL							10/210
E002	Mathematik 2	5		PL						5/210
E003	Mathematik 3	5			PL					5/210
E008	Technische Physik 1	5	PL							5/210
E516	Technische Physik 2	5		PL						5/210
E518	Grundlagen-Praktikum	5			PL/SL					5/210
E004	Grundlagen der Elektrotechnik 1	5	PL							5/210
E005	Grundlagen der Elektrotechnik 2	5		PL						5/210
E006	Grundlagen der Elektrotechnik 3	5			PL					5/210
E020	Digitaltechnik	5	PL/SL							5/210
E517	Einführung in die Informatik	5	PL							5/210
E441	C-Programmierung	5		PL/SL						5/210
E548	C++-Programmierung	5			PL/SL					5/210
E442	Mikroprozessortechnik	5				PL/SL				5/210
E445	Elektrische Messtechnik	5		PL/SL						5/210
E519	Grundlagen der Informationstechnik	5			PL					5/210
E520	Vernetzte Systeme und IT-Sicherheit	5				PL				5/210
E035	Hochfrequenztechnik	5					PL/SL			5/210
E018	Elektronik 1	5				PL				5/210
E021	Regelungstechnik 1	5				PL				5/210
E022	Regelungstechnik 2	5					PL/SL			5/210
E039	Digitale Signalverarbeitung	5					PL/SL			5/210
E030	Automatisierungstechnik	5						PL/SL		5/210
E040	Embedded Systems	5						PL/SL		5/210
E495	Mobilkommunikation	5					PL/SL			5/210
E546	SW- Entwicklungsmethoden	5					PL/SL			5/210
E037	Betriebssysteme	5						PL/SL		5/210
E048	Datenbanken	5				PL/SL				5/210
E530	Künstliche Intelligenz	5						PL/SL		5/210
E523	Technisches Englisch 1	5			PL/SL					5/210
E524	Recht, Wirtschaft, Schlüsselqual.	5		PL(SL)						5/210
E531	Technisches Wahlpflichtfach 1	5				PL(SL)				5/210
E532	Technisches Wahlpflichtfach 2	5					PL(SL)			5/210
E533	Technisches Wahlpflichtfach 3	5						PL(SL)		5/210
E050	Studienarbeit	5						PL		5/210
E528	Praxisphase	18							SL	0
E529	Abschlussarbeit	12							PL	30/210
	Σ	210	30	30	30	30	30	30	30	210/210

PL = Prüfungsleistung (nach § 7 Abs. 2), SL = Studienleistung (nach § 7 Abs. 3), PL/SL = Prüfungs- u. Studienleistung,
PL(SL) = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung

Anlage 1.2.A: Wahlpflichtmodule Recht, Wirtschaft Schlüsselqualifikationen im Bachelorstudiengang Informationstechnik

Aus der folgenden Tabelle der Lehrveranstaltungen muss für das Modul E542 Recht, Wirtschaft, Schlüsselqualifikation eine Auswahl entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Modul-Nr.	E542 Recht, Wirtschaft, Schlüsselqual.	CP	PL/SL
E439	Projektmanagement	5	PL
E476	Betriebswirtschaftslehre und Controlling	5	PL
E477	Recht und betrieblicher Arbeitsschutz	5	PL
M380	Rhetorik	5	PL
M381	Tutorenschulung	5	PL

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 1.2.B: Technische Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang Informationstechnik

Aus der folgenden Tabelle der Lehrveranstaltungen muss für die technischen Wahlpflichtfächer E531, E532 und E533 eine Auswahl entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Modul-Nr.	Technische Wahlpflichtmodule 1-3	CP	PL/SL
E019	Elektronik 2	5	PL/SL
E497	Robotik	5	PL/SL
E522	Einführung in die Energietechnik	5	PL
E534	Aktoren	5	PL/SL
E535	Sensorik	5	PL/SL

PL = Prüfungsleistung (nach § 7 Abs. 2), SL = Studienleistung (nach § 7 Abs. 3), PL/SL = Prüfungs- u. Studienleistung, PL(SL)= Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 1.3: Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Mechatronik

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Mechatronik										Studienbeginn WS/SoSe
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen										
Modul- Nr.	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
			1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	7. Sem.	
E001	Mathematik 1	10	PL							10/210
E002	Mathematik 2	5		PL						5/210
E003	Mathematik 3	5			PL					5/210
E008	Technische Physik 1	5	PL							5/210
E516	Technische Physik 2	5		PL						5/210
E004	Grundlagen der Elektrotechnik 1	5	PL							5/210
E005	Grundlagen der Elektrotechnik 2	5		PL						5/210
E006	Grundlagen der Elektrotechnik 3	5			PL					5/210
E020	Digitaltechnik	5	PL/SL							5/210
E517	Einführung in die Informatik	5	PL							5/210
E441	C-Programmierung	5		PL/SL						5/210
E548	C++-Programmierung	5			PL/SL					5/210
E442	Mikroprozessortechnik	5				PL/SL				5/210
E521	Werkstoffe der Elektrotechnik	5				PL				5/205
E018	Elektronik 1	5				PL				5/210
E021	Regelungstechnik 1	5				PL				5/210
E022	Regelungstechnik 2	5					PL/SL			5/210
E039	Digitale Signalverarbeitung	5					PL/SL			5/210
E030	Automatisierungstechnik	5						PL/SL		5/210
M321	Prozesstechnisches Messen	5					PL/SL			5/210
M304	Technische Mechanik 1	5		PL						5/210
M305	Technische Mechanik 2	5			PL					5/210
M306	Technische Mechanik 3	5				PL				5/210
M324	Finite Elemente	5						PL/SL		5/210
M313	Maschinenelemente 1	5			PL					5/210
M311	Technisches Zeichnen und CAD	5			PL/SL					5/210
M359	Antriebselemente	5						PL		5/210
E534	Aktoren	5					PL/SL			5/210
E535	Sensorik	5				PL/SL				5/210
E060	Mechatronik Design	5					PL/SL			5/210
E523	Technisches Englisch 1	5						PL/SL		5/210
E524	Recht, Wirtschaft, Schlüsselqual.	5		PL(SL)						5/210
E536	Vertiefendes Wahlpflichtfach	5						PL(SL)		5/210
E537	Technisches Wahlpflichtfach	5					PL(SL)			5/210
E050	Studienarbeit	5						PL		5/210
E528	Praxisphase	18							SL	0
E529	Abschlussarbeit	12							PL	30/210
	Σ	210	30	30	30	30	30	30	30	210/210

PL = Prüfungsleistung (nach § 7 Abs. 2), SL = Studienleistung (nach § 7 Abs. 3), PL/SL = Prüfungs- u. Studienleistung,
PL(SL)= Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung

Anlage 1.3.A: Wahlpflichtmodule Recht, Wirtschaft Schlüsselqualifikationen im Bachelorstudiengang Mechatronik

Aus der folgenden Tabelle der Lehrveranstaltungen muss für das Modul E542 Recht, Wirtschaft, Schlüsselqualifikation eine Auswahl entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Modul-Nr.	E542 Recht, Wirtschaft, Schlüsselqual.	CP	PL/SL
E439	Projektmanagement	5	PL
E476	Betriebswirtschaftslehre und Controlling	5	PL
E477	Recht und betrieblicher Arbeitsschutz	5	PL
M380	Rhetorik	5	PL
M381	Tutorenschulung	5	PL

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 1.3.B: Vertiefende Wahlpflichtmodule (Modul E536) im Bachelorstudiengang Mechatronik

Aus der folgenden Tabelle der Lehrveranstaltungen muss für das vertiefende Wahlpflichtfach E536 eine Auswahl entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Modul-Nr.	E536 Vertiefendes Wahlpflichtfach	CP	PL/SL
E019	Elektronik 2	5	PL/SL
E497	Robotik	5	PL/SL
E530	Künstliche Intelligenz	5	PL/SL
M326	Hydraulik	5	PL/SL

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 1.3.C: Technische Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang Mechatronik

Aus der folgenden Tabelle der Lehrveranstaltungen muss für das technische Wahlpflichtfach E537 eine Auswahl entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte getroffen werden. Die Module E497, M326, E530 und E019 sind jedoch nur als technisches Wahlpflichtfach E537 wählbar, sofern sie nicht bereits als vertiefendes Wahlpflichtmodul E536 gewählt wurden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Modul-Nr.	E537 Technisches Wahlpflichtfach	CP	PL/SL
E019	Elektronik 2	5	PL/SL
E497	Robotik	5	PL/SL
E522	Einführung in die Energietechnik	5	PL
E530	Künstliche Intelligenz	5	PL/SL
E546	SW-Entwicklungsmethoden	5	PL/SL
M326	Hydraulik	5	PL/SL

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 1.4: Studienverlaufs- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang Elektrotechnik dual

Studienverlaufs- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang Elektrotechnik dual												Studienbeginn WS
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen												
Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer (Min.)	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.				
Mathematik 1	10	PL							FW,MK,AK	K	120	10/205
Mathematik 2	5		PL						FW,MK,AK	K	90	5/205
Mathematik 3	5			PL					FW,MK,AK	K	90	5/205
Technische Physik 1	5	PL							FW,MK,AK	K	90	5/205
Technische Physik 2	5		PL						FW,MK,AK	K	90	5/205
Grundlagen-Praktikum	5			PL/SL					FW,MK,AK	K	90	5/205
Grundlagen der Elektrotechnik 1	5	PL							FW,MK	K	90	5/205
Grundlagen der Elektrotechnik 2	5		PL						FW,MK	K	90	5/205
Grundlagen der Elektrotechnik 3	5			PL					FW,MK,AK	K	90	5/205
Digitaltechnik	5	PL/SL							FW,MK,AK	K	90	5/205
Einführung in die Informatik	5	PL							FW,MK,AK	K	90	5/205
C-Programmierung	5		PL/SL						FW,MK,AK	K	90	5/205
C++-Programmierung	5			PL/SL					FW,MK,AK	K	90	5/205
Elektrische Messtechnik	5		PL/SL						FW,MK,AK	K	90	5/205
Grundlagen der Informationstechnik	5			PL					FW,MK	K	90	5/205
Werkstoffe der Elektrotechnik	5				PL				FW,MK,AK	K	90	5/205
Elektronik 1	5				PL				FW,MK,AK	K	90	5/205
Elektronik 2	5						PL/SL		FW,MK,AK	K	90	5/205
Leistungselektronik	5							PL/SL	FW,MK,AK	K	90	5/205
Regelungstechnik 1	5				PL				FW,MK,AK	K	90	5/205
Digitale Signalverarbeitung	5							PL/SL	FW,MK,AK	K	90	5/205
Automatisierungstechnik	5						PL/SL		FW,MK,AK	K	90	5/205
Elektrische Maschinen	5				PL/SL				FW,MK,AK	K	90	5/205
Einführung in die Energietechnik	5				PL				FW,MK,AK	K	90	5/205
Energieübertragung	5						PL/SL		FW,MK,AK	K	90	5/205
Robotik	5							PL/SL	FW,MK,AK	K	90	5/205
Technisches Englisch 1	5			PL/SL					IK	K	60	5/205
Technisches Wahlpflichtfach 1	5						PL (SL)		Siehe Tabelle			5/205
Technisches Wahlpflichtfach 2	5						PL (SL)		Siehe Tabelle			5/205
Technisches Wahlpflichtfach 3	5						PL (SL)		Siehe Tabelle			5/205
Recht, Wirtschaft, Schlüsselqual.	5		PL (SL)						Siehe Tabelle unten			5/205
Vernetzte Systeme und IT-Sicherheit	5				PL				FW,MK,AK	K	90	5/205
Praxistransfermodule												
Betriebliche Praxisphase 1	2,5		SL*						SO,SK,AK	BoV	-	0
Betriebliche Praxisphase 2	2,5				SL*				SO,SK,AK	BoV	-	0
Praxisprojektarbeit	10					PL*			FW,SO,AK	P	-	10/205
Betriebliche Studienphase	18					SL*			SO,SK,AK	BoV	-	0
Abschlussarbeit	12							PL*	FW,SO,AK	BA	-	30/205
Σ	210	30	32,5	30	32,5	28	30	27				205/205

PL= Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2; **PL/SL** = Prüfungs- und Studienleistung; **SL** = Studienleistung nach § 7 Abs. 3;

PL(SL) = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung

K = Klausur; **HA** = Hausarbeit; **PB** = Praxisphasen, Praktikums- oder Laborbericht; **B** = Bericht **P** = Projektarbeit; **R** = Referat, **V** = Vortrag oder Präsentation, **Lab** = Laborversuch oder praktische Übung **BA** = Bachelor Thesis;

MP = mündliche Prüfung, **PP** = Portfolioprüfung, **HA***= Hausarbeit oder Seminararbeit in Abstimmung mit dem Ausbildungsbetrieb

„o“ bedeutet „oder“ und „u“ bedeutet „und“.

FW=Fachwissen, **MK**=Methodenkompetenz, **AK**=Analysekompetenz, **SK**=Sozialkompetenz, **IK**=Interkulturelle Kommunikation, **SO**=Selbstorganisation, **AWK**=Anwendungskompetenz

* Die Prüfungs- bzw. Studienleistung ist im jeweiligen Ausbildungs- bzw. Praxisbetrieb zu erbringen.

Anlage 1.4.A: Praxistransfermodule im Bachelorstudiengang Elektrotechnik dual

-ersatzlos gestrichen

Anlage 1.4.B: Technische Wahlpflichtfächer im Bachelorstudiengang Elektrotechnik dual

Aus der folgenden Tabelle der Lehrveranstaltungen muss für die technischen Wahlpflichtfächer E525 und E526 eine Auswahl entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Modul-Nr.	Technische Wahlpflichtmodule 1-3	CP	PL/SL
E035	Hochfrequenztechnik	5	PL/SL
E495	Mobilkommunikation	5	PL/SL
E530	Künstliche Intelligenz	5	PL/SL
E546	SW-Entwicklungsmethoden	5	PL/SL
E460	Regenerative Energietechnik	5	PL

Die Liste der wählbaren technischen Wahlpflichtfächer E525 und E526 ist nicht ausschließliche. Weitere technische Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 1.4.C: Wahlpflichtmodule Recht, Wirtschaft Schlüsselqualifikationen im Bachelorstudiengang Elektrotechnik dual

Aus der folgenden Tabelle der Lehrveranstaltungen muss für das Modul „Recht, Wirtschaft, Schlüsselqualifikation“ eine Auswahl entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

	CP	PL/SL	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer (Min.)
Recht, Wirtschaft, Schlüsselqual.					
Betriebswirtschaftslehre und Controlling	5	PL	FW,MK,AK	K	90
Recht, Datenrecht, Datenschutz	5	PL	FW,MK,AK	KoHA	90(K)
Sustainability in Engineering and Management	5	PL	FW,MK	K	90

PL= Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2; **PL/SL** = Prüfungs- und Studienleistung; **SL** = Studienleistung nach § 7 Abs. 3;

PL(SL) = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung

K = Klausur; **HA** = Hausarbeit; **PB** = Praxisphasen, Praktikums- oder Laborbericht; **B** = Bericht **P** = Projektarbeit; **R** = Referat, **V** = Vortrag oder Präsentation,

Lab = Laborversuch oder praktische Übung **BA** = Bachelor Thesis;

MP = mündliche Prüfung, **PP** = Portfolioprüfung, **HA***= Hausarbeit oder Seminararbeit in Abstimmung mit dem Ausbildungsbetrieb

„o“ bedeutet „oder“ und „u“ bedeutet „und“.

FW=Fachwissen, **MK**=Methodenkompetenz, **AK**=Analysekompetenz, **SK**=Sozialkompetenz, **IK**=Interkulturelle Kommunikation, **SO**=Selbstorganisation, **AWK**=Anwendungskompetenz

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließliche. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 1.5: Studienverlaufs- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang Informationstechnik dual

Studienverlaufs- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang Informationstechnik dual												Studienbeginn WS
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen												
Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer (Min.)	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.				
Mathematik 1	10	PL							FW,MK,AK	K	120	10/205
Mathematik 2	5		PL						FW,MK,AK	K	90	5/205
Mathematik 3	5			PL					FW,MK,AK	K	90	5/205
Technische Physik 1	5	PL							FW,MK,AK	K	90	5/205
Technische Physik 2	5		PL						FW,MK,AK	K	90	5/205
Grundlagen-Praktikum	5			PL/SL					FW,MK,AK	K	90	5/205
Grundlagen der Elektrotechnik 1	5	PL							FW,MK	K	90	5/205
Grundlagen der Elektrotechnik 2	5		PL						FW,MK	K	90	5/205
Grundlagen der Elektrotechnik 3	5			PL					FW,MK,AK	K	90	5/205
Digitaltechnik	5	PL/SL							FW,MK,AK	K	90	5/205
Einführung in die Informatik	5	PL							FW,MK,AK	K	90	5/205
C-Programmierung	5		PL/SL						FW,MK,AK	K	90	5/205
C++-Programmierung	5			PL/SL					FW,MK,AK	K	90	5/205
Mikroprozessortechnik	5				PL/SL				FW,MK,AK	K	90	5/205
Elektrische Messtechnik	5		PL/SL						FW,MK,AK	K	90	5/205
Grundlagen der Informationstechnik	5			PL					FW,MK,AK	K	90	5/205
Datenbanken	5				PL/SL				FW,MK,AK	K	90	5/205
Hochfrequenztechnik	5							PL/SL	FW,MK,AK	KoMP	90(K)	5/205
Elektronik 1	5				PL				FW,MK,AK	K	90	5/205
Regelungstechnik 1	5				PL				FW,MK,AK	K	90	5/205
Digitale Signalverarbeitung	5							PL/SL	FW,MK,AK	K	90	5/205
Embedded Systems	5						PL/SL		FW,MK,AK	K	90	5/205
Mobilkommunikation	5							PL/SL	FW,MK,AK	KoMP	90(K)	5/205
SW-Entwicklungsmethoden	5				PL/SL				FW,MK,AK	K	90	5/205
Betriebssysteme	5						PL/SL		FW,MK,AK	K	90	5/205
Künstliche Intelligenz	5						PL/SL		FW,MK,AK	K	90	5/205
Technisches Englisch 1	5			PL/SL					IK	K	60	5/205
Technisches Wahlpflichtfach 1	5						PL (SL)		Siehe Tabelle			5/205
Technisches Wahlpflichtfach 2	5						PL (SL)		Siehe Tabelle			5/205
Technisches Wahlpflichtfach 3	5						PL (SL)		Siehe Tabelle			5/205
Recht, Wirtschaft, Schlüsselqual.	5		PL (SL)						Siehe Tabelle unten			5/205
Vernetzte Systeme und IT-Sicherheit	5				PL				FW,MK,AK	K	90	5/205
Praxistransfermodule												
Betriebliche Praxisphase 1	2,5		SL*						SO,SK,AK	BoV	-	0
Betriebliche Praxisphase 2	2,5				SL*				SO,SK,AK	BoV	-	0
Praxisprojektarbeit	10					PL*			FW,SO,AK	P	-	10/205
Betriebliche Studienphase	18					SL*			SO,SK,AK	BoV	-	0
Abschlussarbeit	12							PL*	FW,SO,AK	BA	-	30/205
Σ	210	30	32,5	30	32,5	28	30	27				205/205

PL= Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2; **PL/SL** = Prüfungs- und Studienleistung; **SL** = Studienleistung nach § 7 Abs. 3;

PL(SL) = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung

K = Klausur; **HA** = Hausarbeit; **PB** = Praxisphasen, Praktikums- oder Laborbericht; **B** = Bericht **P** = Projektarbeit; **R** = Referat, **V** = Vortrag oder Präsentation,

Lab = Laborversuch oder praktische Übung **BA** = Bachelor Thesis;

MP = mündliche Prüfung, **PP** = Portfolioprüfung, **HA***= Hausarbeit oder Seminararbeit in Abstimmung mit dem Ausbildungsbetrieb

„o“ bedeutet „oder“ und „u“ bedeutet „und“.

FW=Fachwissen, **MK**=Methodenkompetenz, **AK**=Analysekompetenz, **SK**=Sozialkompetenz, **IK**=Interkulturelle Kommunikation, **SO**=Selbstorganisation,

AWK=Anwendungskompetenz

* Die Prüfungs- bzw. Studienleistung ist im jeweiligen Ausbildungs- bzw. Praxisbetrieb zu erbringen.

Anlage 1.5.A: Praxistransfermodule im Bachelorstudiengang Informationstechnik dual

- erstazlos gestrichen

Anlage 1.5.B: Technische Wahlpflichtfächer im Bachelorstudiengang Informationstechnik dual

Aus der folgenden Tabelle der Lehrveranstaltungen muss für die technischen Wahlpflichtfächer E531, E532 und E533 eine Auswahl entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Modul-Nr.	Technische Wahlpflichtmodule 1-3	CP	PL/SL
E019	Elektronik 2	5	PL/SL
E497	Robotik	5	PL/SL
E522	Einführung in die Energietechnik	5	PL
E534	Aktoren	5	PL/SL
E535	Sensorik	5	PL/SL

Die Liste der wählbaren technischen Wahlpflichtfächer E531, E532 und E533 ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 1.5.C: Wahlpflichtmodule Recht, Wirtschaft Schlüsselqualifikationen im Bachelorstudiengang Informationstechnik dual

Aus der folgenden Tabelle der Lehrveranstaltungen muss für das Modul „Recht, Wirtschaft, Schlüsselqualifikation“ eine Auswahl entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

	CP	PL/SL	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer (Min.)
Recht, Wirtschaft, Schlüsselqual.					
Betriebswirtschaftslehre und Controlling	5	PL	FW,MK,AK	K	90
Recht, Datenrecht, Datenschutz	5	PL	FW,MK,AK	KoHA	90(K)
Sustainability in Engineering and Management	5	PL	FW,MK	K	90

PL= Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2; **PL/SL** = Prüfungs- und Studienleistung; **SL** = Studienleistung nach § 7 Abs. 3;

PL(SL) = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung

K = Klausur; **HA** = Hausarbeit; **PB** = Praxisphasen, Praktikums- oder Laborbericht; **B** = Bericht **P** = Projektarbeit; **R** = Referat, **V** = Vortrag oder Präsentation, **Lab** = Laborversuch oder praktische Übung **BA** = Bachelor Thesis;

MP = mündliche Prüfung, **PP** = Portfolioprüfung, **HA***= Hausarbeit oder Seminararbeit in Abstimmung mit dem Ausbildungsbetrieb
„o“ bedeutet „oder“ und „u“ bedeutet „und“.

FW=Fachwissen, **MK**=Methodenkompetenz, **AK**=Analysekompetenz, **SK**=Sozialkompetenz, **IK**=Interkulturelle Kommunikation, **SO**=Selbstorganisation, **AWK**=Anwendungskompetenz

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 1.6: Studienverlaufs- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang Mechatronik dual

Studienverlaufs- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang Mechatronik dual											Studienbeginn WS	
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen												
Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer (Min.)	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.				
Mathematik 1	10	PL							FW,MK,AK	K	120	10/205
Mathematik 2	5		PL						FW,MK,AK	K	90	5/205
Mathematik 3	5			PL					FW,MK,AK	K	90	5/205
Technische Physik 1	5	PL							FW,MK,AK	K	90	5/205
Technische Physik 2	5		PL						FW,MK,AK	K	90	5/205
Grundlagen der Elektrotechnik 1	5	PL							FW,MK	K	90	5/205
Grundlagen der Elektrotechnik 2	5		PL						FW,MK	K	90	5/205
Grundlagen der Elektrotechnik 3	5			PL					FW,MK,AK	K	90	5/205
Digitaltechnik	5	PL/SL							FW,MK,AK	K	90	5/205
Einführung in die Informatik	5	PL							FW,MK,AK	K	90	5/205
C-Programmierung	5		PL/SL						FW,MK,AK	K	90	5/205
C++-Programmierung	5			PL/SL					FW,MK,AK	K	90	5/205
Mikroprozessortechnik	5				PL/SL				FW,MK,AK	K	90	5/205
Werkstoffe der Elektrotechnik	5				PL				FW,MK,AK	K	90	5/205
Elektronik 1	5				PL				FW,MK,AK	K	90	5/205
Regelungstechnik 1	5				PL				FW,MK,AK	K	90	5/205
Regelungstechnik 2	5							PL/SL	FW,MK,AK	K	90	5/205
Digitale Signalverarbeitung	5							PL/SL	FW,MK,AK	K	90	5/205
Prozesstechnisches Messen	5							PL/SL	FW,MK,AK	K	90	5/205
Technische Mechanik 1	5		PL						FW,MK,AK	K	120	5/205
Technische Mechanik 2	5			PL					FW,MK,AK	K	90	5/205
Technische Mechanik 3	5				PL				FW,MK,AK	K	90	5/205
Maschinenelemente 1	5			PL					FW,MK,AK	K	120	5/205
Antriebsselemente	5							PL	FW,MK,AK	K	120	5/205
Aktoren	5							PL/SL	FW,MK,AK	K	90	5/205
Sensorik	5				PL/SL				FW,MK,AK	KoMP	90(K)	5/205
Mechatronik Design	5							PL/SL	FW,MK,AK	K	90	5/205
Technisches Englisch 1	5							PL/SL	IK	K	60	5/205
Vertiefendes Wahlpflichtfach	5							PL (SL)	Siehe Tabelle			5/205
Technisches Wahlpflichtfach	5							PL (SL)	Siehe Tabelle			5/205
Recht, Wirtschaft, Schlüsselqual.	5		PL (SL)						Siehe Tabelle			5/205
Praxistransfermodule												
Betriebliche Praxisphase 1	2,5		SL*						SO,SK,AK	BoV	-	0
Betriebliche Praxisphase 2	2,5				SL*				SO,SK,AK	BoV	-	0
Praxisprojektarbeit	10					PL*			FW,SO,AK	P	-	10/205
Betriebliche Studienphase	18					SL*			SO,SK,AK	BoV	-	0
Technisches Zeichnen und CAD MT (dual)	5			PL/ SL**					FW,MK,AK	KoHA*	180 (K)	5/205
Abschlussarbeit	12							PL	FW,SO,AK	BA	-	30/205
Σ	210	30	32.5	30	32.5	28	30	27				205/205

PL= Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2; PL/SL = Prüfungs- und Studienleistung; SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3;

PL(SL) = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung

SL**= Die Studienleistung ist im jeweiligen Ausbildungs- bzw. Praxisbetrieb zu erbringen. Sie wird mit bestanden (BE) oder nicht bestanden (NB) bewertet.

K = Klausur; HA = Hausarbeit; PB = Praxisphasen, Praktikums- oder Laborbericht; B = Bericht P = Projektarbeit; R = Referat, V = Vortrag oder Präsentation,

Lab = Laborversuch oder praktische Übung BA = Bachelor Thesis;

MP = mündliche Prüfung, PP = Portfolioprüfung, HA* = Hausarbeit oder Seminararbeit in Abstimmung mit dem Ausbildungsbetrieb

„o“ bedeutet „oder“ und „u“ bedeutet „und“.

FW=Fachwissen, MK=Methodenkompetenz, AK=Analysekompetenz, SK=Sozialkompetenz, IK=Interkulturelle Kommunikation, SO=Selbstorganisation,

AWK=Anwendungskompetenz

Anlage 1.6.A: Praxistransfermodule im Bachelorstudiengang Mechatronik dual

-ersatzlos gestrichen

Anlage 1.6.B: Vertiefendes Wahlpflichtfach im Bachelorstudiengang Mechatronik dual

Aus der folgenden Tabelle der Lehrveranstaltungen muss für das vertiefende Wahlpflichtfach E536 eine Lehrveranstaltung gewählt werden. Diese Wahl der Lehrveranstaltung dient der individuellen Profilbildung.

Modul-Nr.	Vertiefendes Wahlpflichtmodul	CP	PL/SL
E019	Elektronik 2	5	PL/SL
E497	Robotik	5	PL/SL
E530	Künstliche Intelligenz	5	PL/SL
M326	Hydraulik	5	PL/SL

Die Liste der wählbaren vertiefenden Wahlpflichtfächer ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 1.6.C: Technisches Wahlpflichtfach im Bachelorstudiengang Mechatronik dual

Aus der folgenden Tabelle der Lehrveranstaltungen muss für das technische Wahlpflichtfach E537 eine Auswahl entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte getroffen werden. Die Module E497, M326, E530 und E019 sind jedoch nur als technisches Wahlpflichtfach E537 wählbar, sofern sie nicht bereits als vertiefendes Wahlpflichtmodul E536 gewählt wurden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Modul-Nr.	Technisches Wahlpflichtmodul	CP	PL/SL
E497	Robotik	5	PLSL
M326	Hydraulik	5	PL/SL
E530	Künstliche Intelligenz	5	PL/SL
E019	Elektronik 2	5	PL/SL
E522	Einführung in die Energietechnik	5	PL
E546	SW-Entwicklungsmethoden	5	PL/SL

Die Liste der wählbaren vertiefenden Wahlpflichtfächer ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 1.6.D: Wahlpflichtmodule Recht, Wirtschaft Schlüsselqualifikationen im Bachelorstudiengang Mechatronik dual

Aus der folgenden Tabelle der Lehrveranstaltungen muss für das Modul „Recht, Wirtschaft, Schlüsselqualifikation“ eine Auswahl entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

	CP	PL/SL	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer (Min.)
Recht, Wirtschaft, Schlüsselqual.					
Betriebswirtschaftslehre und Controlling	5	PL	FW,MK,AK	K	90
Recht, Datenrecht, Datenschutz	5	PL	FW,MK,AK	KoHA	90(K)
Sustainability in Engineering and Management	5	PL	FW,MK	K	90

PL= Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2; PL/SL = Prüfungs- und Studienleistung; SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3;

PL(SL) = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung

K = Klausur; HA = Hausarbeit; PB = Praxisphasen, Praktikums- oder Laborbericht; B = Bericht P = Projektarbeit; R = Referat, V = Vortrag oder Präsentation, Lab = Laborversuch oder praktische Übung BA = Bachelor Thesis;

MP = mündliche Prüfung, PP = Portfolioprüfung, HA* = Hausarbeit oder Seminararbeit in Abstimmung mit dem Ausbildungsbetrieb

„o“ bedeutet „oder“ und „u“ bedeutet „und“.

FW=Fachwissen, MK=Methodenkompetenz, AK=Analysekompetenz, SK=Sozialkompetenz, IK=Interkulturelle Kommunikation, SO=Selbstorganisation, AWK=Anwendungskompetenz

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 1.7: Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Allgemeiner Maschinenbau

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Allgemeiner Maschinenbau										Studienbeginn WS/SoSe
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen										
Modul- Nr.	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
			1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	7. Sem.	
M301	Mathematik 1	5	PL							5/210
M302	Mathematik 2	5	PL							5/210
M303	Mathematik 3	5		PL						5/210
M304	Technische Mechanik 1	5	PL							5/210
M305	Technische Mechanik 2	5		PL						5/210
M306	Technische Mechanik 3	5			PL					5/210
M307	Physik 1	5	PL							5/210
M308	Physik 2	5		SL*/PL						5/210
M309	Elektrotechnik	5				PL				5/210
M310	Fertigungstechnik	5	PL							5/210
M311	Technisches Zeichnen und CAD	5		PL/SL						5/210
M312	Konstruktion 1	5			PL					5/210
M313	Maschinenelemente 1	5		PL						5/210
M314	Maschinenelemente 2	5			PL					5/210
M315	Werkstoffkunde 1	5	PL	SL*						5/210
M316	Thermodynamik 1	5			PL					5/210
M317	Datenverarbeitung	5			PL/SL					5/210
M318	Technisches Englisch	5	SL	PL						5/210
M319	Strömungslehre 1	5			PL					5/210
M350	Strömungslehre 2	5				PL/SL				5/210
M320	Fertigungsautomatisierung	5				PL/SL				5/210
M321	Prozesstechnisches Messen	5					PL/SL			5/210
M322	Produktion Industrial Engineering	5					PL			5/210
M323	Maschinendynamik und - akustik	5				PL/SL				5/210
M324	Finite Elemente	5					PL/SL			5/210
M371	Flexible Fertigungssysteme - Werkzeugmaschinen	5					PL/SL			5/210
M326	Hydraulik	5						PL/SL		5/210
M327	Regelungstechnik	5						PL/SL		5/210
M351	Thermodynamik 2	5				PL/SL				5/210
M352	Wärmeübertragung	5					PL			5/210
M353	Kolbenmaschinen	5					PL/SL			5/210
M354	Strömungsmaschinen	5						PL/SL		5/210
M355	Energie- und Umwelttechnik	5						PL		5/210
M400	Allgemeines Wahlpflichtfach	5				PL(SL)				5/210
M401	Technisches Wahlpflichtfach A	5						PL(SL)		5/210
M402	Technisches Wahlpflichtfach B	5						PL(SL)		5/210
M498	Praxisphase	18							SL	0/210
M499	Abschlussarbeit	12							PL	30/210
	Σ	210	31	29	30	30	30	30	30	210/210

PL = Prüfungsleistung (nach § 7 Abs. 2), SL = Studienleistung (nach § 7 Abs. 3), PL/SL = Prüfungs- u. Studienleistung, PL(SL)= Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung, SL* Die Erbringung der Studienleistung setzt den erfolgreichen Abschluss der zugehörigen Prüfungsleistung voraus

Anlage 1.7.A: Allgemeine Wahlpflichtmodule (Modul M400) im Bachelorstudiengang Allgemeiner Maschinenbau

Aus der folgenden Tabelle der allgemeinen Lehrveranstaltungen muss für das allgemeine Wahlpflichtfach M400 eine Auswahl entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Modul-Nr.	M400 Allgemeines Wahlpflichtfach	CP	PL/SL
BPVW1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	5	PL
M380	Rhetorik	5	PL
M381	Tutorenschulung	5	PL

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 1.7.B: Technische Wahlpflichtmodule (Module M401 und M402) im Bachelorstudiengang Allgemeiner Maschinenbau

Aus der folgenden Tabelle der technischen Lehrveranstaltungen muss für die technischen Wahlpflichtfächer M401 und M402 eine Auswahl entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Modul-Nr.	Technisches Wahlpflichtfach A-B	CP	PL/SL
M357	Angewandte Mechanik	5	PL
M359	Antriebselemente	5	PL
M358	Konstruktion 2	5	PL
M361	Industrie 4.0 - Smart Factory	5	PL
M356	Produktentwicklung	5	PL
M365	Projektarbeit	5	PL
M360	Werkstoffkunde 2	5	PL/SL
M325	Pneumatik und Steuerungstechnik	5	PL/SL

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 1.8: Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Maschinenbau, Entwicklung und Konstruktion

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Maschinenbau, Entwicklung und Konstruktion										Studienbeginn WS/SoSe
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen										
Modul- Nr.	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
			1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	7. Sem.	
M301	Mathematik 1	5	PL							5/210
M302	Mathematik 2	5	PL							5/210
M303	Mathematik 3	5		PL						5/210
M304	Technische Mechanik 1	5	PL							5/210
M305	Technische Mechanik 2	5		PL						5/210
M306	Technische Mechanik 3	5			PL					5/210
M307	Physik 1	5	PL							5/210
M308	Physik 2	5		PL/SL*						5/210
M309	Elektrotechnik	5				PL				5/210
M310	Fertigungstechnik	5	PL							5/210
M311	Technisches Zeichnen und CAD	5		PL/SL						5/210
M312	Konstruktion 1	5			PL					5/210
M313	Maschinenelemente 1	5		PL						5/210
M314	Maschinenelemente 2	5			PL					5/210
M315	Werkstoffkunde 1	5	PL	SL*						5/210
M316	Thermodynamik 1	5			PL					5/210
M317	Datenverarbeitung	5			PL/SL					5/210
M318	Technisches Englisch	5	SL	PL						5/210
M319	Strömungslehre 1	5			PL					5/210
M320	Fertigungsautomatisierung	5				PL/SL				5/210
M321	Prozesstechnisches Messen	5					PL/SL			5/210
M322	Produktion Industrial Engineering	5					PL			5/210
M323	Maschinendynamik und -akustik	5				PL/SL				5/210
M324	Finite Elemente	5					PL/SL			5/210
M371	Flexible Fertigungssysteme - Werkzeugmaschinen	5					PL/SL			5/210
M326	Hydraulik	5						PL/SL		5/210
M327	Regelungstechnik	5						PL/SL		5/210
M356	Produktentwicklung	5				PL				5/210
M357	Angewandte Mechanik	5				PL				5/210
M358	Konstruktion 2	5					PL/SL			5/210
M359	Antriebs Elemente	5					PL			5/210
M360	Werkstoffkunde 2	5						PL/SL		5/210
M361	Industrie 4.0 - Smart Factory	5						PL		5/210
M400	Allgemeines Wahlpflichtfach	5				PL(SL)				5/210
M401	Technisches Wahlpflichtfach A	5						PL(SL)		5/210
M402	Technisches Wahlpflichtfach B	5						PL(SL)		5/210
M498	Praxisphase	18							SL	0/210
M499	Abschlussarbeit	12							PL	30/210
Σ		210	31	29	30	30	30	30	30	210/210

PL = Prüfungsleistung (nach § 7 Abs. 2), SL = Studienleistung (nach § 7 Abs. 3), PL/SL = Prüfungs- u. Studienleistung, PL(SL)= Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung, SL* Die Erbringung der Studienleistung setzt den erfolgreichen Abschluss der zugehörigen Prüfungsleistung voraus

Anlage 1.8.A: Allgemeine Wahlpflichtmodule (Modul M400) im Bachelorstudiengang Maschinenbau, Entwicklung und Konstruktion

Aus der folgenden Tabelle der allgemeinen Lehrveranstaltungen muss für das allgemeine Wahlpflichtfach M400 eine Auswahl entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Modul-Nr.	M400 Allgemeines Wahlpflichtfach	CP	PL/SL
BPVW1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	5	PL
M380	Rhetorik	5	PL
M381	Tutorenschulung	5	PL

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 1.8.B: Technische Wahlpflichtmodule (Module M401 und M402) im Bachelorstudiengang Maschinenbau, Entwicklung und Konstruktion

Aus der folgenden Tabelle der technischen Lehrveranstaltungen muss für die technischen Wahlpflichtfächer M401 und M402 eine Auswahl entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Modul-Nr.	Technisches Wahlpflichtfach A-B	CP	PL/SL
M355	Energie- und Umwelttechnik	5	PL/SL
M353	Kolbenmaschinen	5	PL/SL
M365	Projektarbeit	5	PL
M350	Strömungslehre 2	5	PL/SL
M351	Thermodynamik 2	5	PL/SL
M352	Wärmeübertragung	5	PL
M325	Pneumatik und Steuerungstechnik	5	PL/SL

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 1.9: Studienverlaufs- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang Maschinenbau dual

Studienverlaufs- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang Maschinenbau dual											Studienbeginn WS		
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen													
Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer (Min.)	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote	
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.					
Mathematik 1	5	PL							FW,MK,AK	K	120	5/205	
Mathematik 2	5	PL							FW,MK,AK	K	120	5/205	
Mathematik 3	5		PL						FW,MK,AK	K	120	5/205	
Technische Mechanik 1	5	PL							FW,MK,AK	K	120	5/205	
Technische Mechanik 2	5		PL						FW,MK,AK	K	90	5/205	
Technische Mechanik 3	5			PL					FW,MK,AK	K	90	5/205	
Physik 1	5	PL							FW,MK,AK	K	90	5/205	
Physik 2	5		SL*/ PL						FW,MK,AK	K	90	5/205	
Elektrotechnik	5				PL				FW,MK,AK	K	90	5/205	
Fertigungstechnik	5	PL							FW,MK,AK	K	90	5/205	
Technisches Zeichnen und CAD Dual	5		PL/ SL**						FW,MK,AK	KoHA*	180(K)	5/205	
Konstruktion 1	5			PL					FW,MK,AK	P	-	5/205	
Maschinenelemente 1	5		PL						FW,MK,AK	K	120	5/205	
Maschinenelemente 2	5			PL					FW,MK,AK	K	120	5/205	
Werkstoffkunde 1	5	PL	SL*						FW,MK,AK	K	90	5/205	
Thermodynamik 1	5			PL					FW,MK,AK	K	90	5/205	
Datenverarbeitung	5			PL/SL					FW,MK,AK	K	120	5/205	
Praxisarbeit 1	5		SL						FW,MK,AK	B	-	0/205	
Strömungslehre 1	5			PL					FW,MK,AK	K	90	5/205	
Strömungslehre 2	5				PL/SL				FW,MK,AK	K	90	5/205	
Fertigungsautomatisierung Dual	5				PL/ SL**				FW,MK,AK	K	90	5/205	
Prozesstechnisches Messen	5						PL/SL		FW,MK,AK	K	90	5/205	
Produktion Industrial Engineering	5						PL		FW,MK,AK	K	90	5/205	
Maschinendynamik und -akustik	5				PL/SL				FW,MK,AK	K	90	5/205	
Finite Elemente Dual	5							PL/ SL**	FW,MK,AK	K	90	5/205	
Flexible Fertigungssysteme - Werkzeugmaschinen	5						PL/SL		FW,MK,AK	K	90	5/205	
Hydraulik	5							PL/SL	FW,MK,AK	K	90	5/205	
Regelungstechnik	5							PL/SL	FW,MK,AK	K	90	5/205	
Thermodynamik 2	5				PL/SL				FW,MK,AK	K	90	5/205	
Wärmeübertragung	5				PL				FW,MK,AK	K	90	5/205	
Antriebsэлеmente	5						PL		FW,MK,AK	K	120	5/205	
Industrie 4.0 - Smart Factory	5							PL	FW,MK,AK	K	90	5/205	
Technisches Wahlpflichtfach A	5						PL (SL)		Siehe Tabelle			5/205	
Technisches Wahlpflichtfach B	5						PL (SL)		Siehe Tabelle			5/205	
Betriebliche Studienphase	18					SL			FW,MK,SK	PB	-	0/205	
Praxisprojektarbeit	10					PL			FW,MK,SK	P	-	10/205	
Abschlussarbeit	12							PL	FW,MK	BA	-	30/205	
Σ	210	29	31	30	30	28	30	32				205/205	

PL= Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2; **PL/SL** = Prüfungs- und Studienleistung; **SL** = Studienleistung nach § 7 Abs. 3;

PL(SL) = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung

SL*= Die Erbringung der Studienleistung setzt den erfolgreichen Abschluss der zugehörigen Prüfungsleistung voraus.

SL**= Die Studienleistung ist im jeweiligen Ausbildungs- bzw. Praxisbetrieb zu erbringen. Sie wird mit bestanden (BE) oder nicht bestanden (NB) bewertet.

K = Klausur; **HA** = Hausarbeit; **PB** = Praxisphasen, Praktikums- oder Laborbericht; **B** = Bericht **P** = Projektarbeit; **R** = Referat, **V** = Vortrag oder Präsentation, **Lab** = Laborversuch oder praktische Übung **BA** = Bachelor Thesis;

MP = mündliche Prüfung, **PP** = Portfolioprüfung, **HA***= Hausarbeit oder Seminararbeit in Abstimmung mit dem Ausbildungsbetrieb

„o“ bedeutet „oder“ und „u“ bedeutet „und“.

FW=Fachwissen, **MK**=Methodenkompetenz, **AK**=Analysekompetenz, **SK**=Sozialkompetenz, **IK**=Interkulturelle Kommunikation, **SO**=Selbstorganisation, **AWK**=Anwendungskompetenz

Anlage 1.9.A: Allgemeine Wahlpflichtmodule (Modul M400) im Bachelorstudiengang Maschinenbau dual

-erstzlos gestrichen

Anlage 1.9.B: Technische Wahlpflichtmodule (Module M401, M402 und M403) im Bachelorstudiengang Maschinenbau dual

Aus der folgenden Tabelle der technischen Lehrveranstaltungen muss für die technischen Wahlpflichtfächer M401, M402 und M403 eine Auswahl entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Modul-Nr.	Technisches Wahlpflichtfach A-B	CP	PL/SL
M357	Angewandte Mechanik	5	PL
M355	Energie- und Umwelttechnik	5	PL/SL
M365	Kolbenmaschinen	5	PL/SL
M358	Konstruktion 2	5	PL
M356	Produktentwicklung	5	PL
M365	Projektarbeit	5	PL
M325	Pneumatik und Steuerungstechnik	5	PL/SL

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 2.1: Prüfungsplan Bachelorstudiengang Elektrotechnik

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							
E001	Mathematik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	10	PL	K	120	10/210
E008	Technische Physik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E004	Grundlagen der Elektrotechnik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/210
E020	Digitaltechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E517	Einführung in die Informatik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/210
2. Semester							
E002	Mathematik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E516	Technische Physik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E005	Grundlagen der Elektrotechnik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/210
E441	C-Programmierung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E445	Elektrische Messtechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E524	Recht, Wirtschaft, Schlüsselqual.	Siehe Tabelle unten					
3. Semester							
E003	Mathematik 3	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E006	Grundlagen der Elektrotechnik 3	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E548	C++-Programmierung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E518	Grundlagen-Praktikum	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E519	Grundlagen der Informationstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/210
E523	Tech. Englisch 1	Interkulturelle Kommunikation	5	PL	K	60	5/210
4. Semester							
E442	Mikroprozessortechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E520	Vernetzte Systeme und IT-Sicherheit	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E521	Werkstoffe der Elektrotechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E018	Elektronik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E021	Regelungstechnik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E071	Elektrische Maschinen	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
5. Semester							
E022	Regelungstechnik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E039	Digitale Signalverarbeitung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E522	Einführung in die Energietechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/210
E068	Leistungselektronik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E497	Robotik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E525	Techn. Wahlpflichtfach 1	Siehe Tabelle unten					

6. Semester							
E019	Elektronik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E030	Automatisierungstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E553	Energieübertragung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E050	Studienarbeit	Fachwissen, Selbstorganisation, Methodenkompetenz	5	PL	StA	--	5/210
E525	Techn. Wahlpflichtfach 2	Siehe Tabelle unten					
E525	Techn. Wahlpflichtfach 3	Siehe Tabelle unten					
7. Semester							
E528	Praxisphase	Fach-, Methoden- Sozialkompetenz	18	SL	PB	--	0/210
E529	Abschlussarbeit	Fach-, Methodenkompetenz	12	PL	BA	--	30/210

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung (Studienleistungen werden nur dann aufgeführt, sofern sie die alleinige Leistung zum Abschluss des Moduls darstellen),

K = Klausur, HA = Hausarbeit oder Seminararbeit, PB = Praxisphasenbericht, MP = Mündliche Prüfung, P = Projektarbeit, R = Referat,

V = Vortrag oder Präsentation, Lab = Laborversuch oder praktische Übung, BA=Bachelorarbeit, StA=Studienarbeit

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte, sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Für den Fall, dass in einem Modul mehrere Prüfungsformen und / oder unterschiedliche Prüfungsdauern möglich sind, legt der Prüfungsausschuss vor Semesterbeginn fest, welche Prüfungsleistung/-dauer von den Studierenden abzuleisten ist. Dies wird den Studierenden mittels angepasstem Prüfungsplan mitgeteilt.

Anlage 2.1.A: Prüfungsplan Wahlpflichtmodule Recht, Wirtschaft, Schlüsselqualifikationen im Bachelorstudiengang Elektrotechnik

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
E476	Betriebswirtschaftslehre und Controlling	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E477	Recht und betrieblicher Arbeitsschutz	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E439	Projektmanagement	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	KoHA	90 (K)	5/210
M380	Rhetorik	Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	HA		5/210
M381	Tutorenschulung	Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	V		5/210

PL = Prüfungsleistung

K = Klausur, HA = Hausarbeit oder Seminararbeit, PB = Praxisphasenbericht, MP = Mündliche Prüfung, P = Projektarbeit, R = Referat,

V = Vortrag oder Präsentation, Lab = Laborversuch oder praktische Übung,

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 2.1.B: Prüfungsplan Technische Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang Elektrotechnik

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
E035	Hochfrequenztechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	KoMP	90(K)	5/210
E546	SW-Entwicklungsmethoden	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E037	Betriebssysteme	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E048	Datenbanken	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E530	Künstliche Intelligenz	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E495	Mobilkommunikation	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	KoMP	90(K)	5/210
E460	Regenerative Energietechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210

PL = Prüfungsleistung

K = Klausur, HA = Hausarbeit oder Seminararbeit, PB = Praxisphasenbericht, MP = Mündliche Prüfung, P = Projektarbeit, R = Referat,

V = Vortrag oder Präsentation, Lab = Laborversuch oder praktische Übung,

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 2.2: Prüfungsplan Bachelorstudiengang Informationstechnik

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							
E001	Mathematik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	10	PL	K	120	10/210
E008	Technische Physik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E004	Grundlagen der Elektrotechnik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/210
E020	Digitaltechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E517	Einführung in die Informatik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
2. Semester							
E002	Mathematik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E516	Technische Physik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E005	Grundlagen der Elektrotechnik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/210
E441	C-Programmierung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E445	Elektrische Messtechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E524	Recht, Wirtschaft, Schlüsselqual.	Siehe Tabelle unten					
3. Semester							
E003	Mathematik 3	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E006	Grundlagen der Elektrotechnik 3	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E548	C++-Programmierung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E518	Grundlagen-Praktikum	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E519	Grundlagen der Informationstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/210
E523	Tech. Englisch 1	Interkulturelle Kommunikation	5	PL	K	60	5/210
4. Semester							
E442	Mikroprozessortechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E520	Vernetzte Systeme und IT-Sicherheit	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E048	Datenbanken	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E018	Elektronik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E021	Regelungstechnik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E531	Technisches Wahlpflichtfach 1	Siehe Tabelle unten					
5. Semester							
E022	Regelungstechnik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E039	Digitale Signalverarbeitung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E035	Hochfrequenztechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	KoMP	90(K)	5/210
E495	Mobilkommunikation	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	KoMP	90(K)	5/210
E546	SW-Entwicklungsmethoden	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E532	Technisches Wahlpflichtfach 2	Siehe Tabelle unten					

6. Semester							
E030	Automatisierungstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E040	Embedded Systems	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E530	Künstliche Intelligenz	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E037	Betriebssysteme	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E050	Studienarbeit	Fachwissen, Selbstorganisation, Methodenkompetenz	5	PL	StA	--	5/210
E525	Techn. Wahlpflichtfach 3	Siehe Tabelle unten					
7. Semester							
E528	Praxisphase	Fach-, Methoden- Sozialkompetenz	18	SL	PB	--	0/210
E529	Abschlussarbeit	Fach-, Methodenkompetenz	12	PL	BA	--	30/210

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung (Studienleistungen werden nur dann aufgeführt, sofern sie die alleinige Leistung zum Abschluss des Moduls darstellen),

K = Klausur, HA = Hausarbeit oder Seminararbeit, PB = Praxisphasenbericht, MP = Mündliche Prüfung, P = Projektarbeit, R = Referat,

V = Vortrag oder Präsentation, Lab = Laborversuch oder praktische Übung, BA=Bachelorarbeit, StA=Studienarbeit

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte, sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Für den Fall, dass in einem Modul mehrere Prüfungsformen und / oder unterschiedliche Prüfungsdauern möglich sind, legt der Prüfungsausschuss vor Semesterbeginn fest, welche Prüfungsleistung/-dauer von den Studierenden abzuleisten ist. Dies wird den Studierenden mittels angepasstem Prüfungsplan mitgeteilt.

Anlage 2.2.A: Prüfungsplan Wahlpflichtmodule Recht, Wirtschaft, Schlüsselqualifikationen im Bachelorstudiengang Informationstechnik

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
E476	Betriebswirtschaftslehre und Controlling	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E477	Recht und betrieblicher Arbeitsschutz	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E439	Projektmanagement	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	KoHA	90(K)	5/210
M380	Rhetorik	Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	HA		5/210
M381	Tutorenschulung	Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	V		5/210

PL = Prüfungsleistung

K = Klausur, HA = Hausarbeit oder Seminararbeit, PB = Praxisphasenbericht, MP = Mündliche Prüfung, P = Projektarbeit, R = Referat,

V = Vortrag oder Präsentation, Lab = Laborversuch oder praktische Übung,

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 2.2.B: Prüfungsplan Technische Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang Informationstechnik

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
E019	Elektronik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E522	Einführung in die Energietechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/210
E497	Robotik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E534	Aktoren	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E535	Sensorik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	KoMP	90(K)	5/210

PL = Prüfungsleistung

K = Klausur, HA = Hausarbeit oder Seminararbeit, PB = Praxisphasenbericht, MP = Mündliche Prüfung, P = Projektarbeit, R = Referat,

V = Vortrag oder Präsentation, Lab = Laborversuch oder praktische Übung,

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 2.3: Prüfungsplan Bachelorstudiengang Mechatronik

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							
E001	Mathematik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	10	PL	K	120	10/210
E008	Technische Physik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E004	Grundlagen der Elektrotechnik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/210
E020	Digitaltechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E517	Einführung in die Informatik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/210
2. Semester							
E002	Mathematik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E516	Technische Physik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E005	Grundlagen der Elektrotechnik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/210
E441	C-Programmierung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M304	Technische Mechanik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	120	5/210
E524	Recht, Wirtschaft, Schlüsselqual.	Siehe Tabelle unten					
3. Semester							
E003	Mathematik 3	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E006	Grundlagen der Elektrotechnik 3	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E548	C++-Programmierung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M305	Technische Mechanik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M313	Maschinenelemente 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	120	5/210
M311	Technisches Zeichnen und CAD	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	KoHA	180(K)	5/210
4. Semester							
E442	Mikroprozessortechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E521	Werkstoffe der Elektrotechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E018	Elektronik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E021	Regelungstechnik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M306	Technische Mechanik 3	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E535	Sensorik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	KoMP	90(K)	5/210
5. Semester							
E022	Regelungstechnik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E039	Digitale Signalverarbeitung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M321	Prozesstechnisches Messen	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E534	Aktoren	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E060	Mechatronik Design	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E537	Technisches Wahlpflichtfach	Siehe Tabelle unten					

6. Semester							
E030	Automatisierungstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M324	Finite Elemente	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M359	Antriebsselemente	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	120	5/210
E523	Technisches Englisch 1	Interkulturelle Kommunikation	5	PL	K	60	5/210
E050	Studienarbeit	Fachwissen, Selbstorganisation, Methodenkompetenz	5	PL	StA	--	5/210
E536	Vertiefendes Wahlpflichtfach	Siehe Tabelle unten					
7. Semester							
E528	Praxisphase	Fach-, Methoden- Sozialkompetenz	18	SL	PB	--	0/210
E529	Abschlussarbeit	Fach-, Methodenkompetenz	12	PL	BA	--	30/210

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung (Studienleistungen werden nur dann aufgeführt, sofern sie die alleinige Leistung zum Abschluss des Moduls darstellen),

K = Klausur, HA = Hausarbeit oder Seminararbeit, PB = Praxisphasenbericht, MP = Mündliche Prüfung, P = Projektarbeit, R = Referat,

V = Vortrag oder Präsentation, Lab = Laborversuch oder praktische Übung, BA=Bachelorarbeit, StA=Studienarbeit

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte, sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Für den Fall, dass in einem Modul mehrere Prüfungsformen und / oder unterschiedliche Prüfungsdauern möglich sind, legt der Prüfungsausschuss vor Semesterbeginn fest, welche Prüfungsleistung/-dauer von den Studierenden abzuleisten ist. Dies wird den Studierenden mittels angepasstem Prüfungsplan mitgeteilt.

Anlage 2.3.A: Prüfungsplan Wahlpflichtmodule Recht, Wirtschaft, Schlüsselqualifikationen im Bachelorstudiengang Mechatronik

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
E476	Betriebswirtschaftslehre und Controlling	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E477	Recht und betrieblicher Arbeitsschutz	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E439	Projektmanagement	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	KoHA	90(K)	5/210
M380	Rhetorik	Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	HA		5/210
M381	Tutorenschulung	Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	V		5/210

PL = Prüfungsleistung

K = Klausur, HA = Hausarbeit oder Seminararbeit, PB = Praxisphasenbericht, MP = Mündliche Prüfung, P = Projektarbeit, R = Referat,

V = Vortrag oder Präsentation, Lab = Laborversuch oder praktische Übung,

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 2.3.B: Prüfungsplan Vertiefende Wahlpflichtmodule (E536) im Bachelorstudiengang Mechatronik

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
E497	Robotik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M326	Hydraulik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E530	Künstliche Intelligenz	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E019	Elektronik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210

PL = Prüfungsleistung

K = Klausur, HA = Hausarbeit oder Seminararbeit, PB = Praxisphasenbericht, MP = Mündliche Prüfung, P = Projektarbeit, R = Referat,

V = Vortrag oder Präsentation, Lab = Laborversuch oder praktische Übung,

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Anlage 2.3.C: Prüfungsplan Technische Wahlpflichtmodule (Modul E537) im Bachelorstudiengang Mechatronik

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
E497	Robotik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M326	Hydraulik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E530	Künstliche Intelligenz	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E019	Elektronik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E522	Einführung in die Energietechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E546	SW-Entwicklungsmethoden	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210

PL = Prüfungsleistung

K = Klausur, HA = Hausarbeit oder Seminararbeit, PB = Praxisphasenbericht, MP = Mündliche Prüfung, P = Projektarbeit, R = Referat,

V = Vortrag oder Präsentation, Lab = Laborversuch oder praktische Übung,

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Die Module E497, M326, E530 und E019 sind nur als technisches Wahlpflichtfach E537 wählbar, sofern sie nicht bereits als vertiefendes Wahlpflichtmodul E536 gewählt wurden.

Anlage 2.4: Prüfungsplan Bachelorstudiengang Elektrotechnik dual

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							
E001	Mathematik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	10	PL	K	120	10/210
E008	Technische Physik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E004	Grundlagen der Elektrotechnik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/210
E020	Digitaltechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E517	Einführung in die Informatik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/210
2. Semester							
E002	Mathematik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E516	Technische Physik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E005	Grundlagen der Elektrotechnik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/210
E441	C-Programmierung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E445	Elektrische Messtechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E601	Praxistransfermodul ET 1.	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	6	PL	K	90	6/210
		Siehe Tabelle unten					
3. Semester							
E003	Mathematik 3	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E006	Grundlagen der Elektrotechnik 3	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E548	C++-Programmierung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E518	Grundlagen-Praktikum	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E519	Grundlagen der Informationstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/210
E523	Tech. Englisch 1	Interkulturelle Kommunikation	5	PL	K	60	5/210
4. Semester							
E442	Mikroprozessortechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E603	Praxistransfermodul ET 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	6	PL	K	90	6/210
E521	Werkstoffe der Elektrotechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E018	Elektronik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E021	Regelungstechnik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E071	Elektrische Maschinen	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
5. Semester							
E603	Praxistransfermodul ET 3	Fachwissen, Selbstorganisation, Methodenkompetenz	8	PL	P	--	8/210
E604	Praxistransfermodul ET 4	Fach-, Methoden- Sozialkompetenz	13	SL	PB	--	0/210
E525	Techn. Wahlpflichtfach 1	Siehe Tabelle unten					

6. Semester							
E068	Leistungselektronik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E022	Regelungstechnik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E039	Digitale Signalverarbeitung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E522	Einführung in die Energietechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/210
E497	Robotik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E526	Techn. Wahlpflichtfach 2	Siehe Tabelle unten					
7. Semester							
E019	Elektronik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E030	Automatisierungstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E553	Energieübertragung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E527	Techn. Wahlpflichtfach 3	Siehe Tabelle unten					
E529	Abschlussarbeit	Fach-, Methodenkompetenz	12	PL	BA	--	25/210

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung (Studienleistungen werden nur dann aufgeführt, sofern sie die alleinige Leistung zum Abschluss des Moduls darstellen),

K = Klausur, HA = Hausarbeit oder Seminararbeit, PB = Praxisphasenbericht, MP = Mündliche Prüfung, P = Projektarbeit, R = Referat,

V = Vortrag oder Präsentation, Lab = Laborversuch oder praktische Übung, BA=Bachelorarbeit, StA=Studienarbeit

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte, sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Für den Fall, dass in einem Modul mehrere Prüfungsformen und / oder unterschiedliche Prüfungsdauern möglich sind, legt der Prüfungsausschuss vor Semesterbeginn fest, welche Prüfungsleistung/-dauer von den Studierenden abzuleisten ist. Dies wird den Studierenden mittels angepasstem Prüfungsplan mitgeteilt.

Anlage 2.4.A: Prüfungsplan Technische Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang Elektrotechnik dual

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
E035	Hochfrequenztechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K o MP	90(K)	5/210
E546	SW-Entwicklungsmethoden	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E037	Betriebssysteme	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E530	Künstliche Intelligenz	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E495	Mobilkommunikation	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K o MP	90(K)	5/210
E460	Regenerative Energietechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210

PL = Prüfungsleistung

K = Klausur, HA = Hausarbeit oder Seminararbeit, PB = Praxisphasenbericht, MP = Mündliche Prüfung, P = Projektarbeit, R = Referat,

V = Vortrag oder Präsentation, Lab = Laborversuch oder praktische Übung,

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 2.5: Prüfungsplan Bachelorstudiengang Informationstechnik dual

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							
E001	Mathematik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	10	PL	K	120	10/210
E008	Technische Physik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E004	Grundlagen d. Elektrotechnik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/210
E020	Digitaltechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E517	Einführung in die Informatik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
2. Semester							
E002	Mathematik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E516	Technische Physik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E005	Grundlagen d. Elektrotechnik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/210
E441	C-Programmierung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E445	Elektrische Messtechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E605	Praxistransfermodul IT 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	6	PL	K	90	6/210
3. Semester							
E003	Mathematik 3	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E006	Grundlagen d. Elektrotechnik 3	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E548	C++-Programmierung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E518	Grundlagen-Praktikum	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E519	Grundlagen der Informationstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E523	Technisches Englisch 1	Interkulturelle Kommunikation	5	PL	K	60	5/210
4. Semester							
E442	Mikroprozessortechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E520	Vernetzte Systeme und IT-Sicherheit	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E018	Elektronik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E021	Regelungstechnik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E606	Praxistransfermodul IT 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	6	PL	K	90	6/210
E531	Technisches Wahlpflichtfach 1	Siehe Tabelle unten					
5. Semester							
E607	Praxistransfermodul IT 3	Fachwissen, Selbstorganisation, Methodenkompetenz	8	PL	P	--	8/210
E608	Praxistransfermodul IT 4	Fach-, Methoden- Sozialkompetenz	13	SL	PB	--	0/210
E532	Technisches Wahlpflichtfach 2	Siehe Tabelle unten					

6. Semester							
E035	Hochfrequenztechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	KoMP	90(K)	5/210
E022	Regelungstechnik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E039	Digitale Signalverarbeitung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E495	Mobilkommunikation	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K o MP	90(K)	5/210
E546	SW-Entwicklungsmethoden	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E525	Techn. Wahlpflichtfach 3	Siehe Tabelle unten					
7. Semester							
E030	Automatisierungstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E040	Embedded Systems	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E037	Betriebssysteme	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E530	Künstliche Intelligenz	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E529	Abschlussarbeit	Fach-, Methodenkompetenz	12	PL	BA	--	25/210

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung (Studienleistungen werden nur dann aufgeführt, sofern sie die alleinige Leistung zum Abschluss des Moduls darstellen),

K = Klausur, HA = Hausarbeit oder Seminararbeit, PB = Praxisphasenbericht, MP = Mündliche Prüfung, P = Projektarbeit, R = Referat,

V = Vortrag oder Präsentation, Lab = Laborversuch oder praktische Übung, BA=Bachelorarbeit, StA=Studienarbeit

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte, sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Für den Fall, dass in einem Modul mehrere Prüfungsformen und / oder unterschiedliche Prüfungsdauern möglich sind, legt der Prüfungsausschuss vor Semesterbeginn fest, welche Prüfungsleistung/-dauer von den Studierenden abzuleisten ist. Dies wird den Studierenden mittels angepasstem Prüfungsplan mitgeteilt.

Anlage 2.5.A: Prüfungsplan Technische Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang Informationstechnik dual

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
E019	Elektronik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E522	Einführung in die Energietechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/210
E497	Robotik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E534	Aktoren	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E535	Sensorik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K o MP	90(K)	5/210

PL = Prüfungsleistung

K = Klausur, HA = Hausarbeit oder Seminararbeit, PB = Praxisphasenbericht, MP = Mündliche Prüfung, P = Projektarbeit, R = Referat,

V = Vortrag oder Präsentation, Lab = Laborversuch oder praktische Übung,

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließend. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 2.6: Prüfungsplan Bachelorstudiengang Mechatronik dual

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							
E001	Mathematik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	10	PL	K	120	10/210
E008	Technische Physik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E004	Grundlagen der Elektrotechnik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/210
E020	Digitaltechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E517	Einführung in die Informatik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/210
2. Semester							
E002	Mathematik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E516	Technische Physik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E005	Grundlagen der Elektrotechnik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/210
E441	C-Programmierung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M304	Technische Mechanik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	120	5/210
E620	Praxistransfermodul MT 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	6	PL	K	90	6/210
3. Semester							
E003	Mathematik 3	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E006	Grundlagen der Elektrotechnik 3	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E548	C++-Programmierung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M305	Technische Mechanik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M313	Maschinenelemente 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	120	5/210
E621	Praxistransfermodul MT 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	6	PL	K	180	6/210
Siehe Tabelle unten							
4. Semester							
E442	Mikroprozessortechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E521	Werkstoffe der Elektrotechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E018	Elektronik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E021	Regelungstechnik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M306	Technische Mechanik 3	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E535	Sensorik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	KoMP	90(K)	5/210
5. Semester							
E622	Praxistransfermodul MT 3	Fachwissen, Selbstorganisation, Methodenkompetenz	8	PL	P	--	8/210
E623	Praxistransfermodul MT 4	Fach-, Methoden- Sozialkompetenz	13	SL	PB	--	0/210
E537	Technisches Wahlpflichtfach	Siehe Tabelle unten					

6. Semester							
E022	Regelungstechnik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E039	Digitale Signalverarbeitung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M321	Prozesstechnisches Messen	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E534	Aktoren	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E060	Mechatronik Design	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E523	Technisches Englisch 1	Interkulturelle Kommunikation	5	PL	K	60	5/210
7. Semester							
E030	Automatisierungstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M359	Antriebs Elemente	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	120	5/210
E624	Praxistransfermodul MT 5	Fach-, Methoden- Sozialkompetenz	5	PL	K	90	5/210
E536	Vertiefendes Wahlpflichtfach	Siehe Tabelle unten					
E529	Abschlussarbeit	Fach-, Methodenkompetenz	12	PL	BA	--	25/210

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung (Studienleistungen müssen nur aufgeführt werden, sofern sie die alleinige Leistung zum Abschluss des Moduls darstellen)

K = Klausur, HA = Hausarbeit oder Seminararbeit, PB = Praxisphasenbericht, MP = Mündliche Prüfung, P = Projektarbeit, R = Referat,

V = Vortrag oder Präsentation, Lab = Laborversuch oder praktische Übung, BA=Bachelorarbeit, StA=Studienarbeit

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte, sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Für den Fall, dass in einem Modul mehrere Prüfungsformen und / oder unterschiedliche Prüfungsdauern möglich sind, legt der Prüfungsausschuss vor Semesterbeginn fest, welche Prüfungsleistung/-dauer von den Studierenden abzuleisten ist. Dies wird den Studierenden mittels angepasstem Prüfungsplan mitgeteilt.

Anlage 2.6.A: Prüfungsplan vertiefendes Wahlpflichtmodul (Modul E 536) im Bachelorstudiengang Mechatronik dual

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
E497	Robotik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M326	Hydraulik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E530	Künstliche Intelligenz	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E019	Elektronik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210

PL = Prüfungsleistung

K = Klausur, HA = Hausarbeit oder Seminararbeit, PB = Praxisphasenbericht, MP = Mündliche Prüfung, P = Projektarbeit, R = Referat,

V = Vortrag oder Präsentation, Lab = Laborversuch oder praktische Übung,

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Anlage 2.6.B: Prüfungsplan technische Wahlpflichtmodule (Modul E537) im Bachelorstudiengang Mechatronik dual

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
E497	Robotik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M326	Hydraulik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E530	Künstliche Intelligenz	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E019	Elektronik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E522	Einführung in die Energietechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E546	SW-Entwicklungsmethoden	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210

PL = Prüfungsleistung

K = Klausur, HA = Hausarbeit oder Seminararbeit, PB = Praxisphasenbericht, MP = Mündliche Prüfung, P = Projektarbeit, R = Referat,

V = Vortrag oder Präsentation, Lab = Laborversuch oder praktische Übung,

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Die Module E497, M326, E530 und E019 sind nur als technisches Wahlpflichtfach E537 wählbar, sofern sie nicht bereits als vertiefendes Wahlpflichtmodul E536 gewählt wurden.

Anlage 2.7: Prüfungsplan Bachelorstudiengang Allgemeiner Maschinenbau

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							
M301	Mathematik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	120	5/210
M302	Mathematik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	120	5/210
M304	Technische Mechanik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	120	5/210
M307	Physik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M310	Fertigungstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M315	Werkstoffkunde 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
2. Semester							
M303	Mathematik 3	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	120	5/210
M305	Technische Mechanik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M308	Physik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M311	Technisches Zeichnen und CAD	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	KoHA	180(K)	5/210
M313	Maschinenelemente 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	120	5/210
M318	Technisches Englisch	Interkulturelle Kommunikation	5	PL	K	90	5/210
3. Semester							
M306	Technische Mechanik 3	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M312	Konstruktion 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	P	–	5/210
M314	Maschinenelemente 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	120	5/210
M316	Thermodynamik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M319	Strömungslehre 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M317	Datenverarbeitung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	120	5/210
4. Semester							
M309	Elektrotechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M350	Strömungslehre 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M320	Fertigungsautomatisierung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M323	Maschinendynamik und -akustik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M351	Thermodynamik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M400	Allgemeines Wahlpflichtfach	Siehe Tabelle unten					
5. Semester							
M322	Produktion Industrial Engineering	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M321	Prozesstechnisches Messen	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M324	Finite Elemente	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M371	Flexible Fertigungssysteme – Werkzeugmaschinen	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M352	Wärmeübertragung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210

M353	Kolbenmaschinen	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
6. Semester							
M326	Hydraulik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M327	Regelungstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M354	Strömungsmaschinen	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M355	Energie- und Umwelttechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M401	Techn. Wahlpflichtfach A	Siehe Tabelle unten					
M402	Techn. Wahlpflichtfach B	Siehe Tabelle unten					
7. Semester							
M498	Praxisphase	Fach-, Methoden- Sozialkompetenz	18	SL	PB	--	0/210
M499	Abschlussarbeit	Fach-, Methoden- kompetenz	12	PL	BA	--	30/210

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung (Studienleistungen werden nur dann aufgeführt, sofern sie die alleinige Leistung zum Abschluss des Moduls darstellen),

K = Klausur, HA = Hausarbeit oder Seminararbeit, PB = Praktikumsbericht, MP = Mündliche Prüfung, P = Projektarbeit, R = Referat,

V = Vortrag oder Präsentation, Lab = Laborversuch oder praktische Übung, BA=Bachelorarbeit, StA=Studienarbeit

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte, sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Für den Fall, dass in einem Modul mehrere Prüfungsformen und / oder unterschiedliche Prüfungsdauern möglich sind, legt der Prüfungsausschuss vor Semesterbeginn fest, welche Prüfungsleistung/-dauer von den Studierenden abzuleisten ist. Dies wird den Studierenden mittels angepasstem Prüfungsplan mitgeteilt.

Anlage 2.7.A: Prüfungsplan Allgemeine Wahlpflichtmodule (Modul M400) im Bachelorstudiengang Allgemeiner Maschinenbau

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
BPVW1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M380	Rhetorik	Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	HA	--	5/210
M381	Tutorenschulung	Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	V	--	5/210

PL = Prüfungsleistung

K = Klausur, HA = Hausarbeit oder Seminararbeit, PB = Praktikumsbericht, MP = Mündliche Prüfung, P = Projektarbeit, R = Referat,

V = Vortrag oder Präsentation, Lab = Laborversuch oder praktische Übung,

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 2.7.B: Prüfungsplan Technische Wahlpflichtmodule (Module M401 und M402) im Bachelorstudiengang Allgemeiner Maschinenbau

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
M357	Angewandte Mechanik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M359	Antriebs Elemente	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	120	5/210
M358	Konstruktion 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	P	--	5/210
M361	Industrie 4.0 - Smart Factory	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M356	Produktentwicklung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M365	Projektarbeit	Fachwissen, Selbstorganisation, Methodenkompetenz	5	PL	P	--	5/210
M360	Werkstoffkunde 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M325	Pneumatik und Steuerungstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210

PL = Prüfungsleistung

K = Klausur, HA = Hausarbeit oder Seminararbeit, PB = Praktikumsbericht, MP = Mündliche Prüfung, P = Projektarbeit, R = Referat,

V = Vortrag oder Präsentation, Lab = Laborversuch oder praktische Übung,

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 2.8: Prüfungsplan Bachelorstudiengang Maschinenbau, Entwicklung und Konstruktion

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							
M301	Mathematik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	120	5/210
M302	Mathematik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	120	5/210
M304	Technische Mechanik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	120	5/210
M307	Physik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M310	Fertigungstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M315	Werkstoffkunde 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
2. Semester							
M303	Mathematik 3	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	120	5/210
M305	Technische Mechanik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M308	Physik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M311	Technisches Zeichnen und CAD	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	KoHA	180(K)	5/210
M313	Maschinenelemente 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	120	5/210
M318	Technisches Englisch	Interkulturelle Kommunikation	5	PL	K	90	5/210
3. Semester							
M306	Technische Mechanik 3	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M319	Strömungslehre 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M312	Konstruktion 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	P	--	5/210
M314	Maschinenelemente 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	120	5/210
M316	Thermodynamik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M317	Datenverarbeitung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	120	5/210
4. Semester							
M309	Elektrotechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M323	Maschinendynamik und –akustik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M356	Produktentwicklung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M320	Fertigungsautomatisierung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M357	Angewandte Mechanik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M400	Allgemeines Wahlpflichtfach	Siehe Tabelle unten					
5. Semester							
M322	Produktion Industrial Engineering	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M321	Prozesstechnisches Messen	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M324	Finite Elemente	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M371	Flexible Fertigungssysteme – Werkzeugmaschinen	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210

M358	Konstruktion 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	P	--	5/210
M359	Antriebsselemente	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	120	5/210
6. Semester							
M326	Hydraulik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M327	Regelungstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M360	Werkstoffkunde 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M361	Industrie 4.0 – Smart Factory	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M401	Techn. Wahlpflichtfach A	Siehe Tabelle unten					
M402	Techn. Wahlpflichtfach B	Siehe Tabelle unten					
7. Semester							
M498	Praxisphase	Fach-, Methoden- Sozialkompetenz	18	SL	PB	--	0/210
M499	Abschlussarbeit	Fach-, Methoden- kompetenz	12	PL	BA	--	30/210

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung (Studienleistungen müssen nur aufgeführt werden, sofern sie die alleinige Leistung zum Abschluss des Moduls darstellen),

K = Klausur, HA = Hausarbeit oder Seminararbeit, PB = Praktikumsbericht, MP = Mündliche Prüfung, P = Projektarbeit, R = Referat, V = Vortrag oder

Präsentation, Lab = Laborversuch oder praktische Übung, BA=Bachelorarbeit, StA=Studienarbeit

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte, sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Für den Fall, dass in einem Modul mehrere Prüfungsformen und / oder unterschiedliche Prüfungsdauern möglich sind, legt der Prüfungsausschuss vor Semesterbeginn fest, welche Prüfungsleistung/-dauer von den Studierenden abzuleisten ist. Dies wird den Studierenden mittels angepasstem Prüfungsplan mitgeteilt.

Anlage 2.8.A: Prüfungsplan Allgemeine Wahlpflichtmodule (Modul M400) im Bachelorstudiengang Maschinenbau, Entwicklung und Konstruktion

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
BPVW1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M380	Rhetorik	Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	HA	--	5/210
M381	Tutorenschulung	Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	V	--	5/210

PL = Prüfungsleistung

K = Klausur, HA = Hausarbeit oder Seminararbeit, PB = Praktikumsbericht, MP = Mündliche Prüfung, P = Projektarbeit, R = Referat,

V = Vortrag oder Präsentation, Lab = Laborversuch oder praktische Übung,

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 2.8.B: Prüfungsplan Technische Wahlpflichtmodule (Module M401 und M402) im Bachelorstudiengang Maschinenbau, Entwicklung und Konstruktion

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
M355	Energie- und Umwelttechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M353	Kolbenmaschinen	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M365	Projektarbeit	Fachwissen, Selbstorganisation, Methodenkompetenz	5	PL	P		5/210
M350	Strömungslehre 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M351	Thermodynamik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M352	Wärmeübertragung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M325	Pneumatik und Steuerungstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210

PL = Prüfungsleistung

K = Klausur, HA = Hausarbeit oder Seminararbeit, PB = Praktikumsbericht, MP = Mündliche Prüfung, P = Projektarbeit, R = Referat,

V = Vortrag oder Präsentation, Lab = Laborversuch oder praktische Übung,

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 2.9: Prüfungsplan Bachelorstudiengang Maschinenbau dual

-siehe Anlage 1.9

Anlage 2.9.A: Prüfungsplan Allgemeine Wahlpflichtmodule (Modul M400) im Bachelorstudiengang Maschinenbau dual

-erstattlos gestrichen

Anlage 2.9.B: Prüfungsplan Technische Wahlpflichtmodule (Module M401 und M402) im Bachelorstudiengang Maschinenbau dual

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
M357	Angewandte Mechanik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M355	Energie- und Umwelttechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M358	Konstruktion 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	P	--	5/210
M353	Kolbenmaschinen	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M356	Produktentwicklung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M365	Projektarbeit	Fachwissen, Selbstorganisation, Methodenkompetenz	5	PL	P	--	5/210
M325	Pneumatik und Steuerungstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210

PL = Prüfungsleistung

K = Klausur, HA = Hausarbeit oder Seminararbeit, PB = Praktikumsbericht, MP = Mündliche Prüfung, P = Projektarbeit, R = Referat, V = Vortrag oder Präsentation, Lab = Laborversuch oder praktische Übung,

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 3: Teilstudienplan für die Praktische Vorbildung in den Bachelorstudiengängen Allgemeiner Maschinenbau, und Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz am 19.03.2024 den folgenden Teilstudienplan für die Praktische Vorbildung in den Bachelorstudiengängen Allgemeiner Maschinenbau und Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Dieser Teilstudienplan wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 08.05.2024 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Teilstudienplan für die praktische Vorbildung gilt für die Bachelorstudiengänge Allgemeiner Maschinenbau und Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion und regelt die laut der Prüfungsordnung geforderte praktische Vorbildung gemäß § 65 Abs.4 Nr. 3 HochSchG.

§ 2 Zweck der praktischen Vorbildung

Es sollen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen der technischen Praxis vermittelt und die wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erlebt werden. Es soll der Praktikantin oder dem Praktikanten insbesondere ermöglichen, Einblick in die Gegebenheiten und Abläufe der Produktion zu gewinnen, die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren, soziale und berufsständische Probleme zu erkennen und so das notwendige Verständnis und Problembewusstsein für die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende praxisbezogene Ausbildung zu erlangen. Die betriebliche Tätigkeit während des Praktikums soll dazu führen, die Arbeitsabläufe und -techniken kennen zu lernen und ihre Auswirkungen beurteilen zu können.

§ 3 Dauer der praktischen Vorbildung

(1) Die praktische Vorbildung umfasst für die Bachelorstudiengänge Allgemeiner Maschinenbau und Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion 8 Wochen (40 Präsenztage). Es wird von einer Regelarbeitszeit von ca. 38 Stunden je Woche ausgegangen.

(2) Soweit diese nicht Zugangsvoraussetzung im Sinne von § 65 Abs. 1 HochSchG ist, kann der Nachweis bis zur Anmeldung der Praxisphase bzw. der Abschlussarbeit erfolgen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Im Zweifelsfall entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 4 Ausbildungsplan

(1) Für die Bachelorstudiengänge Allgemeiner Maschinenbau und Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion sind in jedem Fall die mit einem Asteriskus (*) gekennzeichneten Bereiche in etwa dieser Reihenfolge und mit einer Dauer von mindestens 1 Woche und maximal 2 Wochen zu durchlaufen. Sollten die 8 Wochen gemäß § 3 Abs. 1 nach Durchlaufen der gekennzeichneten Bereiche nicht erfüllt sein, ist aus den übrigen unten aufgeführten Bereichen in etwa dieser Reihenfolge und mit einer Dauer von mindestens 1 Woche zu wählen:

1. Metall-Grundausbildung, Techn. Zeichnen *
2. Spanende Bearbeitung *
3. Umformende Bearbeitung, Urformen
4. Verbindungstechnik *
5. Wärmebehandlung, Oberflächentechnik
6. Qualitätswesen *
7. Montage, Anlagenbau
8. Instandhaltung, Reparatur, Elektrotechnik

Die Praktikantin oder der Praktikant soll die Erzeugung der Werkstücke mittels verschiedener Fertigungsverfahren und Maschinen bis einschließlich der Montage und Inbetriebnahme von Anlagen und Maschinen kennenlernen. Dabei soll ein erster Einblick in die Betriebsabläufe und Funktionsstrukturen aller technischen Betriebsbereiche gewonnen werden. Die aufgeführten Bereiche können in verschiedenen Betrieben absolviert werden. Die Dauer der Tätigkeit in einem Betrieb darf 1 Woche (5 Präsenztage) nicht unterschreiten.

(2) Die vermittelten Inhalte sind durch Selbststudium einschlägiger Literatur zu ergänzen.

§ 5

Ausbildungsbetriebe

Die Wahl der Ausbildungsbetriebe und die zeitgerechte Bewerbung um Praktikumsplätze sind Angelegenheiten der Praktikantin oder des Praktikanten. Das zuständige Praktikantenamt des Fachbereichs Ingenieurwesen unterstützt gegebenenfalls bei der Suche nach geeigneten Betrieben. Besonders geeignet sind Betriebe, die von der Industrie- und Handelskammer in Maschinenbauberufen als Ausbildungsbetriebe der dualen Berufsausbildung für Berufe im Bereich des Maschinenbaus anerkannt sind. Nicht geeignet und auch nicht anerkennungsfähig sind schulische Labors.

§ 6

Berichterstattung, Zeugnis / Praktikumsbescheinigung

(1) Die Praktikantin oder der Praktikant hat über alle fachlich zusammenhängenden Tätigkeiten je einen detaillierten Bericht anzufertigen, der vom Ausbildungsbetrieb zu bestätigen ist.

(2) Die Berichte über die praktische Vorbildung zu den Bachelorstudiengängen Allgemeiner Maschinenbau und Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion sind vom jeweiligen Ausbildungsbetrieb auf jeder Seite zu bestätigen. Die von den Ausbildungsbetrieben erstellten Praktikumsbescheinigungen sind nach den Bereichen 1 bis 8 gemäß § 4 Abs. 1 zu gliedern.

(3) Die Praktikumsbescheinigungen und die Berichte sind dem zuständigen Praktikantenamt des Fachbereichs Ingenieurwesen vorzulegen. Aus den eingereichten Praktikumsbescheinigungen und den Berichten müssen Art und Dauer der Tätigkeiten hervorgehen. Die jeweilige Dauer ist in vollen Wochen anzugeben. Urlaubs-, Fehl- und sonstige arbeitsfreie Tage sind aufzuführen. Sie können nicht angerechnet werden.

§ 7

Rechtsverhältnisse

(1) Zwischen dem Ausbildungsbetrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten wird ein Vertrag abgeschlossen, in dem neben der Ausbildung auch der Versicherungsschutz geregelt ist.

(2) Für die während des Studiums erbrachten Anteile der praktischen Vorbildung bleiben Studierende immatrikuliert mit allen sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten. Eine Haftung

der Hochschule für Schäden, die Studierende während ihres Praktikums verursachen, bleibt ausgeschlossen. Die Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten obliegt dem Ausbildungsbetrieb.

§ 8 Anerkennung

- (1) Der Nachweis und die Anerkennung der praktischen Vorbildung erfolgen beim zuständigen Praktikantenamt des Fachbereichs Ingenieurwesen.
- (2) Eine erfolgreich abgeschlossene duale Berufsausbildung in einem Maschinenbauberuf ersetzt die praktische Vorbildung und wird voll angerechnet.
- (3) Alle anderen Ausbildungen und praktische Tätigkeiten, welche die im Ausbildungsplan genannten Bereiche ganz oder teilweise abdecken, können nach Prüfung des Einzelfalles anteilig angerechnet werden. Dies bezieht sich auch auf außerhalb von Industriebetrieben erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten, soweit sie dem Sinngehalt des Ausbildungsplanes nach § 4 entsprechen. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Professorin oder dem Professor, die oder der mit der Leitung des zuständigen Praktikantenamtes beauftragt ist.
- (4) Bei ausländischen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern und Studierenden ausländischer Hochschulen ist in der Äquivalenzprüfung der praktischen Vorbildung kein schematischer Vergleich zulässig, sondern es ist eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Dieser Teilstudienplan für die Praktische Vorbildung in den Bachelorstudiengängen Allgemeiner Maschinenbau und Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion an der Hochschule Koblenz tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule Koblenz mit der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Artikel III Inkrafttreten/Übergangsvorschriften

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Anlage 4: Teilstudienplan für die praktische Studienphase (Praxisphase) in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik, Informationstechnik, Allgemeiner Maschinenbau, Mechatronik, Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz am 18.01.2022 den folgenden Teilstudienplan für die Praktische Studienphase (Praxisphase) in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik, Informationstechnik, Allgemeiner Maschinenbau, Mechatronik, Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Dieser Teilstudienplan wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 26.01.2022 genehmigt.

§ 1 Zweck der Praxisphase

Die Praxisphase soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen.

Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

§ 2 Dauer der Praxisphase

Die Praxisphase umfasst 13 Wochen. Es wird von einer Regelarbeitszeit von ca. 38 Stunden je Woche ausgegangen.

§ 3 Zulassung zur Praxisphase

(1) Die Zulassung erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden beim Prüfungsamt.

(2) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer im Studium mindestens 130 ECTS-Punkte erworben und die einschlägige praktische Vorbildung gemäß § 3 Abs. 2 der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik, Informationstechnik, Allgemeiner Maschinenbau, Mechatronik, Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion, und in den dualen Studiengängen in Elektrotechnik, Informationstechnik, Maschinenbau, Mechatronik nachgewiesen hat. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Einrichtungen für die Durchführung

(1) Die Praxisphase wird in einem Betrieb oder in einer öffentlichen Einrichtung durchgeführt.

(2) Die Wahl der Praxisphasenstelle und die zeitgerechte Bewerbung um einen Platz sind Angelegenheiten der oder des Studierenden. Das zuständige Praktikantenamt des Fachbereichs Ingenieurwesen unterstützt gegebenenfalls bei der Suche nach geeigneten Betrieben oder Einrichtungen. Darüber hinaus sind die Berufsberatungen der Arbeitsämter und die Kammern behilflich.

(3) Die gewählte Praxisphasenstelle legt im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden die zu bearbeitenden Aufgaben bzw. Themenstellung fest. Der gewählten Praxisphasenstelle, der Aufgabenbeschreibung bzw. der Themenstellung muss die oder der betreuende Lehrende (§ 5) und der zuständige Prüfungsausschuss zustimmen.

§ 5 Betreuung der Praxisphase

- (1) Während der Praxisphase wird die Tätigkeit der oder des Studierenden durch eine lehrende Professorin oder einen lehrenden Professor der Hochschule betreut.
- (2) Der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für den betreuenden Lehrenden. Gegebenenfalls benennt der Prüfungsausschuss des Studiengangs eine geeignete Person.

§ 6 Schriftliche Ausarbeitung

Die oder der Studierende hat über die Tätigkeit, der Bearbeitung der Aufgaben- bzw. der Themenstellung eine schriftliche Ausarbeitung zu erstellen. Die schriftliche Ausarbeitung ist spätestens 4 Wochen nach dem Ende der Praxisphase dem Prüfungsamt vorzulegen.

§ 7 Anerkennung

- (1) Die erfolgreiche Durchführung der Praxisphase setzt voraus, dass
1. die Tätigkeit in der Praxisphasenstelle der oder des Studierenden dem Zweck der Praxisphase entspricht,
 2. die oder der Studierende die übertragenen Aufgaben bzw. die Bearbeitung der Themenstellung und die Erstellung der schriftlichen Ausarbeitung zufriedenstellend gelöst hat.

Die Entscheidung hierüber obliegt der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor.

- (2) Entsprechende Praxisphasen, die im Rahmen eines Studiums an anderen Hochschulen erbracht wurden, können anerkannt werden.
- (3) Praktische Tätigkeiten, die nicht im Rahmen einer zugelassenen Praxisphase erbracht wurden, werden nicht anerkannt.
- (4) In Zweifels- und Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Rechtsverhältnisse

- (1) Zwischen dem Betrieb und der oder dem Studierenden wird ein Vertrag abgeschlossen, in dem neben der Beschreibung der Tätigkeit auch der Versicherungsschutz geregelt wird.
- (2) Während der Praxisphase bleibt die oder der Studierende immatrikuliert mit allen sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten. Eine Haftung der Hochschule für Schäden, die die oder der Studierende während der Praxisphase verursacht, bleibt ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

Dieser Teilstudienplan für die Praktische Studienphase (Praxisphase) in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik, Informationstechnik, Allgemeiner Maschinenbau, Mechatronik, Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion an der Hochschule Koblenz tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule Koblenz mit der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Koblenz, 26.01.2022

Professor Dr. Thomas Schnick
Dekan Fachbereich Ingenieurwesen Hochschule Koblenz